



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Ort im Innkreis

2024-54230



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im Juli 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Ried nahm in der Zeit vom 19. Februar bis 22. März 2024 durch einen Prüfer gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Ort im Innkreis vor.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2021 bis 2024 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Ort im Innkreis und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar. Die zuständigen Organe der Gemeinde Ort im Innkreis haben sich mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	14
RÜCKLAGEN	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
HUNDEABGABE	16
LUSTBARKEITSABGABE	16
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
GRUNDSTEUER.....	16
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
HAFTUNGEN.....	19
KASSENKREDIT.....	19
SCHULDENDIENSTQUOTE.....	20
GELDVERKEHRSSPESEN	20
PERSONAL	21
DIENSTPOSTENPLAN	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG	22
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE	23
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	24
REINIGUNG	24
SCHÜLERBEAUFSICHTIGUNG	24
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	24
STANDESAMT	25
ERHOLUNGSURLAUB	25
FAHRTKOSTENZUSCHUSS	26
DIENSTZEITREGELUNG	26
ZEITGUTHABEN.....	27
ORGANISATION.....	27
MITARBEITERGESPRÄCHE	27
KOOPERATION MIT GEMEINDEN	27
BAUHOFF	29
FUHRPARK.....	29
WINTERDIENST.....	30
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	31
WASSERVERSORGUNG	31
ABWASSERBESEITIGUNG	34
ABFALLBESEITIGUNG.....	38
KINDERGARTEN	39
KINDERGARTENTRANSPORT	40
KRABELSTUBE	41
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	42
BAUERNMUSEUM	42
WOHNUNGSVERMIETUNG.....	42
FREMDNUTZUNG VON GEMEINDEOBJEKTEN	42
SPORTPLATZ.....	43
MUSIKHEIM	43

VOLKSSCHULE INKL. MEHRZWECKHALLE	43
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	44
MITTAGSAUSSPEISUNG.....	45
INTERESSENTENBEITRÄGE	45
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	45
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	46
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	46
FEUERWEHREN	47
LANDESSTRASSEN	48
NAHWÄRME.....	48
FERNWÄRME.....	48
STROM	48
VERSICHERUNGEN.....	49
GEMEINDEVERTRETUNG	50
GEMEINDERAT.....	50
GEMEINDEVORSTAND.....	50
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	50
BEZÜGE UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN.....	50
SITZUNGSGELDER.....	51
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	51
INVESTITIONEN.....	52
FESTSTELLUNGEN ZU DEN INVESTIVEN VORHABEN	52
INVESTITIONSVORSCHAU	53
SCHLUSSBEMERKUNG	54

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Haushaltssituation stellte sich im Prüfungszeitraum als stabil dar. Der Handlungsspielraum für die frei verfügbaren Finanzmittel bewegte sich zwischen 255.549 Euro und 375.828 Euro. Die positive Finanzsituation basierte in nicht unwesentlichem Ausmaß auf dem Kommunalsteueraufkommen. Die Gemeinde lag 2022 mit ihrer Finanzkraft unter den 438 öö. Gemeinden auf dem guten 72. Platz.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit betrug 229.735 Euro (2021), 702 Euro (2022) und 210 Euro (2023). Für 2024 ist ein ausgeglichenes Ergebnis budgetiert. Aus der operativen Gebarung konnten für die investiven Einzelvorhaben Eigenmittel von insgesamt 509.424 Euro bereitgestellt werden.

Das Nettoergebnis (Saldo 0) betrug 19.151 Euro (2021), 200.882 Euro (2022) und -1.375 Euro (2023). Somit war es nur 2021 und 2022 möglich, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken. Der Rücklagenbestand erhöhte sich um 208.206 Euro auf 518.912 Euro.

Das Vermögen stieg um 1.642.377 Euro auf 15.779.896 Euro.

Die mittelfristige Planung prognostiziert weiterhin einen positiven Gebarungsverlauf. Auch zum Nettoergebnis des Ergebnishaushalts errechnet sich bis 2028 in Summe ein positiver Wert.

Finanzausstattung

Die Hundeabgabe für die sonstigen Hunde liegt mit 20 Euro unter dem Landesrichtwert von 50 Euro. Es wird daher eine Abgabeanhebung empfohlen.

Es wird der Gemeinde empfohlen, von der gesetzlichen Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale Gebrauch zu machen.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass Baufertigstellungsanzeigen zeitgerecht abgegeben werden. Das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister ist laufend zu aktualisieren.

Die Überprüfung der Gemeindeverwaltungsabgaben offenbarte Mängel. Es ist auf die korrekte Vorschreibung zu achten.

Ende 2023 bestanden Kundenforderungen von 147.380 Euro, wovon 87.200 Euro auf einen einzigen Zahlungspflichtigen entfielen. Hierzu waren Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

Es wird angemerkt, dass bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen sind.

Fremdfinanzierungen

Der Bestand an Darlehen und Haftungen betrug Ende 2023 insgesamt 2.388.620 Euro. Mittelfristig ist eine Neuverschuldung von 1.293.400 Euro geplant.

Die Zinskonditionen bewegten sich bei allen Darlehen über dem Marktniveau. Es wird daher empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

Für Siedlungswasserbaudarlehen werden aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit Laufzeiten von maximal 25 Jahren empfohlen.

Der Netto-Schuldendienst betrug 65.677 Euro (2022) und 151.939 Euro (2023). Ab 2024 werden weiter steigende Belastungen prognostiziert, bevor ab 2027 eine rückläufige Tendenz ersichtlich ist.

Ohne Berücksichtigung der Abwasserbeseitigung errechneten sich für die gesamten Fremdfinanzierungen Belastungsquoten von 0,69 % (2022), 2,52 % (2023) und 2,79 % (2024). Damit bewegte sich die Gemeinde auf einem akzeptablen Niveau. Ungeachtet dessen wird angeraten, die mittelfristig vorgesehene Neuverschuldung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Da sich die Geldverkehrsspesen als vergleichsweise hoch darstellten, wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen zu führen.

Personal

Die Auszahlungen für das Personal betragen 673.022 Euro (2021), 752.903 Euro (2022) und 1.028.129 Euro (2023). Der Dienstpostenplan bedarf einer Anpassung.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Berechnung des Erholungsurlaubs sind zu beachten.

Die Bediensteten verfügten zum Teil über hohe Guthaben an Zeitausgleich. Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen. Die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit Überstunden sind zu beachten.

Der Gemeinderat sollte die Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs thematisieren.

Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand lag innerhalb des gesetzlichen Rahmens.

Es besteht die Möglichkeit der Erhöhung der Kassenfehlgeldentschädigung und der Anpassung der Aufwandsentschädigung für Trauungen.

Die Dienstzeitregelung bedarf einer Neufassung. Es wird auch für den Bauhof die Möglichkeit der Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung gesehen.

Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollten Mitarbeitergespräche durchgeführt werden.

Kindergarten und Krabbelstube

Einigen pädagogischen Assistenzkräften kann aufgrund der Absolvierung des Lehrgangs für Kindergartenhelferinnen eine Gehaltszulage zuerkannt werden.

Nach den gesetzlichen Regelungen sind die Tätigkeiten der Reinigung und der Kindergartenbusbegleitung der Funktionslaufbahn GD 25 bzw. der Entlohnungsgruppe II/p5 zugeordnet.

Es ist auf die korrekte Auszahlung der Leiterzulage zu achten.

Es wird empfohlen, bei Personalveränderungen das Ausmaß des Reinigungseinsatzes im Kindergarten anzupassen.

Schülerbeaufsichtigung

Die Schülerbeaufsichtigung erfolgte durch die Schulwartin oder eine Reinigungskraft, die diese Tätigkeit in der Dienstzeit abwickelten. Eine zusätzliche finanzielle Abgeltung ist unzulässig.

Bauhof

Es besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der korrekten Darstellung der Vergütungsleistungen. Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten. Es besteht die Möglichkeit der Anpassung der Bereitschaftsentschädigungen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb erzielte jährlich Fehlbeträge zwischen 32.408 Euro und 59.119 Euro.

Die Landesvorgaben für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind zu beachten.

Die Wassergebührenordnung bedarf bei den Anschlussgebühren einer Anpassung. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, eine Grund- oder Mindestbezugsgebühr vorzusehen und die Bereitstellungsgebühren anzupassen. Vorrangiges Ziel sollte die Einhebung kostendeckender Gebühren sein.

Die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung einer Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen sind durch die Objekteigentümerin bzw. den Eigentümer zu tragen. Die Wasserbezugsgebühren sind nach den Regelungen der Wassergebührenordnung in Rechnung zu stellen.

Abwasserbeseitigung

Es ergaben sich Überschüsse zwischen 40.614 Euro und 73.928 Euro. Im Budget 2024 ist wieder ein Überschuss vorgesehen.

Die Landesvorgaben für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind zu beachten.

Die Kanalgebührenordnung bedarf zur Anschlussgebühr, zu den Gebührenermäßigungen für ständige Bewohner bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und zur Gebührenberechnung für Lebensmittelproduktionen einer Anpassung. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Regelungen für die Grund- und Bereitstellungsgebühren anzupassen.

Die Kanalanschlussgebühren sind entsprechend den Regelungen der Gebührenordnungen zu berechnen und vorzuschreiben.

Im Falle eines erhöhten Wasserverbrauchs aufgrund eines technischen Fehlers ist zu prüfen, ob das Wasser in die öffentliche Kanalisation eingeflossen ist. Nur bei nachweislicher Nichteinleitung kann die Benützungsg Gebühr erlassen werden.

Abfallbeseitigung

Diese wies 2021 und 2023 Überschüsse von insgesamt 6.004 Euro und 2022 ein Defizit von 9.587 Euro aus. Auch im Budget 2024 ist ein Defizit vorgesehen. Die Abfallbeseitigung sollte zumindest auszahlungsdeckend geführt werden.

Kindergarten

Der Kindergarten belastete die Haushaltsgebarung mit insgesamt 481.461 Euro. Die Subventionsquoten je Gruppe lagen zwischen 34.966 Euro und 52.156 Euro, damit auf erhöhtem Niveau. Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und umzusetzen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Der Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport entspricht mit 25 Euro je Kind und Monat den Mindestempfehlungen des Landes OÖ.

Krabbelstube

Die seit dem Arbeitsjahr 2022/23 bestandene Krabbelstube wies Fehlbeträge von 26.642 Euro (2022) und 14.864 Euro (2023) aus.

Weitere wesentliche Feststellungen

Vermietung

Die Verrechnung einer Kautions- und Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit einem Ansuchen um Wohnungszuteilung finden in den gesetzlichen Regelungen keine Deckung.

Für die vereinsseitige Nutzung des Bauernmuseums wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

Die Tarifordnung der Gemeinde für die Fremdnutzung von Gemeindeobjekten ist anzupassen.

Der Mietzins für das Musikheim ist entsprechend den vertraglichen Regelungen anzuheben. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten gänzlich vom Verein getragen werden. Die Betriebskosten sind korrekt abzurechnen.

Volksschule inkl. Mehrzweckhalle

Die Subventionsquoten je Schüler lagen zwischen 1.376 Euro und 1.586 Euro, damit auf erhöhtem Niveau. Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungverbesserung auszuloten und umzusetzen.

Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschulbeiträge zu achten.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Zur schulischen Nachmittagsbetreuung besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln. Das Ansuchen ist beim Land OÖ jährlich bis spätestens 10. September einzubringen.

Mittagsauspeisung

Für den Kindergarten und die Volksschule inkl. schulische Nachmittagsbetreuung bestand die Möglichkeit einer Mittagsverköstigung. Für den Essenstransport ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Den Auszahlungen der Transportkosten sind Rechnung des Dienstleisters, aus denen die Art der Leistung und die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde hervorgehen, zugrunde zu legen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie der Verkehrsflächenbeiträge. Die Überprüfung erstreckte sich weiters auf die Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Es wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit Infrastrukturkostenvereinbarungen gänzlich auszuschöpfen.

Raumordnung – Planungskosten

Die Möglichkeit von Kostenvereinbarungen besteht bei der Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans und auch bei Einzeländerungsverfahren.

Feuerwehren

Der Finanzbedarf der Feuerwehren lag jährlich zwischen 23.373 Euro und 41.914 Euro. Er bewegte sich innerhalb der Landesrichtwerte.

Nahwärme

Der Wärmepreis lag über den Landesempfehlungen. Es wird der Gemeinde nahegelegt, Preisverhandlungen zu führen.

Strom

Es wird empfohlen, die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen zu überprüfen. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Versicherungen

Versicherungsverträge sollten alle 5 Jahre einer fundierten unabhängigen Analyse unterzogen werden. Bei der Computer-Sachversicherung sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse Aufschluss über die Notwendigkeit geben können.

Gemeindevertretung

Der Gemeindevorstand beschloss verschiedene Subventionen, deren Beschlussfassung in die Zuständigkeit des Gemeinderats gefallen wäre. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Laut dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig.

Der Prüfungsausschuss hat die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Die Auszahlung der Sitzungsgelder wies Mängel auf. Es ist auf die korrekte Auszahlung zu achten.

Die zu den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben getätigten Auszahlungen lagen 2022 über den budgetierten Haushaltsansätzen. Diese dürfen nach den Gesetzesvorgaben nicht überschritten werden.

Investitionen

Das Investitionsvolumen betrug insgesamt 2.626.571 Euro. Die Ausfinanzierung der Ende 2023 bestehenden Investitionsprojekte war gesichert.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit fordert, dass vor der Vergabe von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

In der mittelfristigen Planung sind bis 2028 investive Einzelvorhaben mit einem Gesamtvolumen von 3.416.900 Euro vorgesehen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km ²):	11,5
Seehöhe (Hauptort):	360 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	66

Infrastruktur: Straßen	
Gemeindestraßen (km):	24,2
Güterwege (km):	9,4
Landesstraßen (km):	8,2

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	6	5	2		
	FP	VP	Grüne		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.181
Registerzählung 2011:	1.221
Registerzählung 2021:	1.321
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	1.362
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.432
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.529

Infrastruktur: Wasser und Kanal	
Wasserleitungen (km):	8,4
Hochbehälter:	3
Pumpwerke Wasser:	3
Kanallänge (km):	6,8
Druckleitungen (km):	3,5
Pumpwerke Kanal:	2

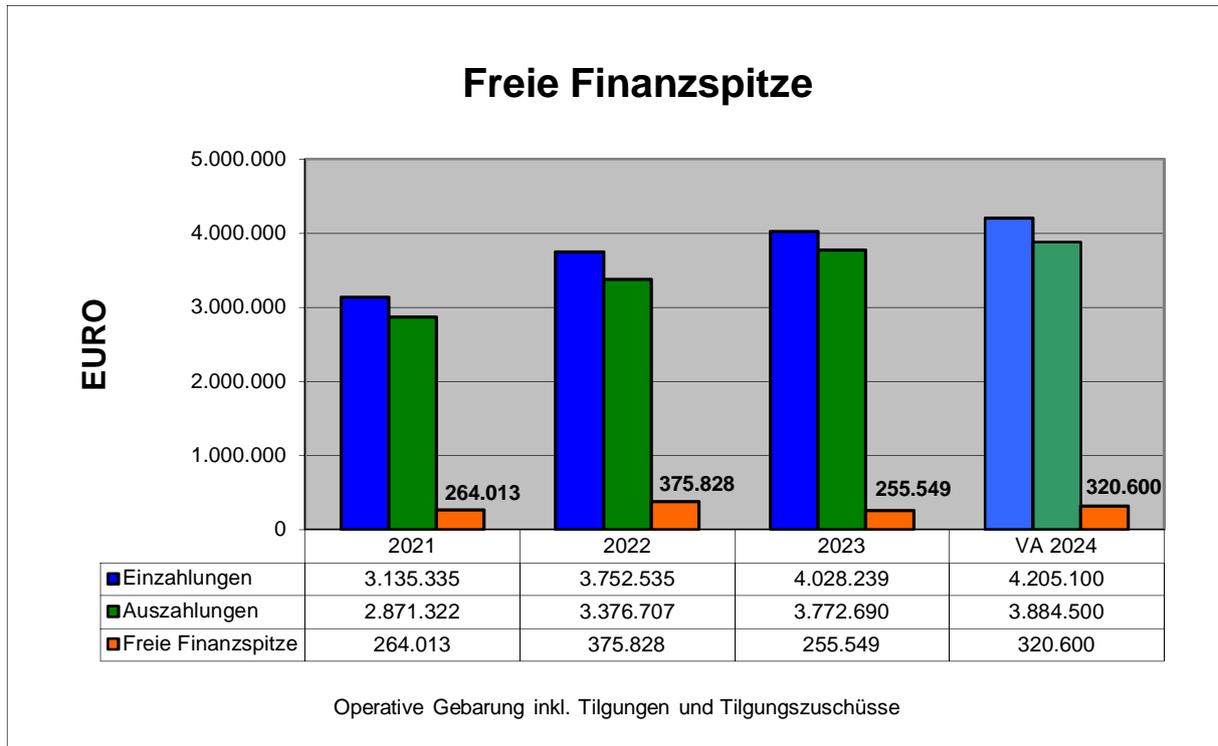
Finanzkennzahlen (in Euro):			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		3.784.951	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		210	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		49 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.572	Rang (Bezirk / OÖ):*	8 / 72

Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehren:	2

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
Kindergarten:	4 Gruppen, 73 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 12 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 70 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Freie Finanzspitze gibt Auskunft über die Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich im Wesentlichen aus dem Saldo der operativen Gebarung abzüglich den laufenden Darlehenstilgungen.

Die Gemeinde verfügte in den Jahren 2021 bis 2023 über freie Finanzmittel von insgesamt 895.390 Euro, wobei sich die jährlichen Werte zwischen 255.549 Euro und 375.828 Euro bewegten. Das Budget 2024 prognostiziert eine Freie Finanzspitze von 320.600 Euro. Die positive Finanzlage basierte in nicht unwesentlichem Ausmaß auf dem Kommunalsteueraufkommen.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	352.517	452.525	319.925	425.800
Saldo 2 – Investive Gebarung	369.560	-1.692.080	-251.474	-1.061.600
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-302.957	996.868	77.862	383.800
Saldo 5 – Geldfluss	419.120	-242.687	146.313	-252.000
- Saldo investive Einzelvorhaben	189.385	-243.389	146.103	-252.000
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	229.735	702	210	0

In der investiven Gebarung (Saldo 2) ergab sich im Prüfungszeitraum ein Gesamtminus von 1.573.994 Euro, das durch die Überschüsse der operativen Gebarung (Saldo 1) von insgesamt 1.124.967 Euro nicht zur Gänze ausgeglichen werden konnte.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Im Jahr 2021 verminderte sich der Schuldenstand. In den Jahren 2022 und 2023 erfolgten Darlehensaufnahmen, die die getätigten Darlehensrückzahlungen überstiegen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Die Ergebnisse betragen 229.735 Euro (2021), 702 Euro (2022) und 210 Euro (2023). Im Voranschlag 2024 ist ein gänzlich ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug 18.352 Euro (2021), 286.003 Euro (2022) und 205.069 Euro (2023). Für 2024 ist neuerlich die Einbringung solcher Geldmittel von 71.400 Euro budgetiert.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Erträge	3.463.779	4.111.493	4.359.609	4.550.300
Aufwendungen	3.444.628	3.910.611	4.360.984	4.412.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	19.151	200.882	-1.375	137.700
Entnahme von Rücklagen	540.589	0	43.354	300.000
Zuweisung an Rücklagen	770.472	0	21.677	121.400
Nettoergebnis nach Rücklagen	-210.732	200.882	20.302	316.300

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Je nachdem, ob der Saldo 0 einen positiven oder negativen Wert ausweist, zeigt sich, ob es möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken oder nicht. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Der Saldo 0 stellte sich 2021 und 2022 positiv und 2023 geringfügig negativ dar. Der Rücklagenbestand stieg um 208.206 Euro. Für 2024 ist wieder ein positiver Saldo 0 prognostiziert.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	13.833.801	15.132.824	1.299.023
Kurzfristiges Vermögen	303.718	647.072	343.354
Summe	14.137.519	15.779.896	1.642.377
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	5.681.061	6.000.598	319.537
Sonderposten Investitionszuschüsse	6.744.675	7.203.674	458.999
Langfristige Fremdmittel	1.638.847	2.404.310	765.463
Kurzfristige Fremdmittel	72.936	171.314	98.378
Summe	14.137.519	15.779.896	1.642.377

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2023

Das Vermögen stieg von Ende 2020 bis Ende 2023 von 14.137.519 Euro auf 15.779.896 Euro, was einem Zuwachs von 1.642.377 Euro entsprach. Somit lagen die Neuinvestitionen deutlich über dem Ausmaß der Abschreibungen.

Das langfristige Vermögen bestand primär aus den Sachanlagen von 14.683.900 Euro, die die Vermögenssubstanz darstellten (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Infrastruktur, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung heran-

gezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich aus den liquiden Mitteln (Bar- und Girogeld sowie Zahlungsmittelreserven) und den kurzfristigen Forderungen.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden von 2.205.928 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen von 198.382 Euro.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten kurzfristige Verbindlichkeiten von 138.691 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 32.623 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel, wodurch die Liquidität der Gemeinde rechnerisch gegeben war.

Das Vermögen konnte die Gemeinde zu überwiegenden Teilen aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanzieren. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser konnten 84 % des Vermögens durch eigene Mittel finanziert werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht stellt sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	48.900	19.000	109.600	96.100
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	137.700	-1.600	-41.700	2.300	31.300

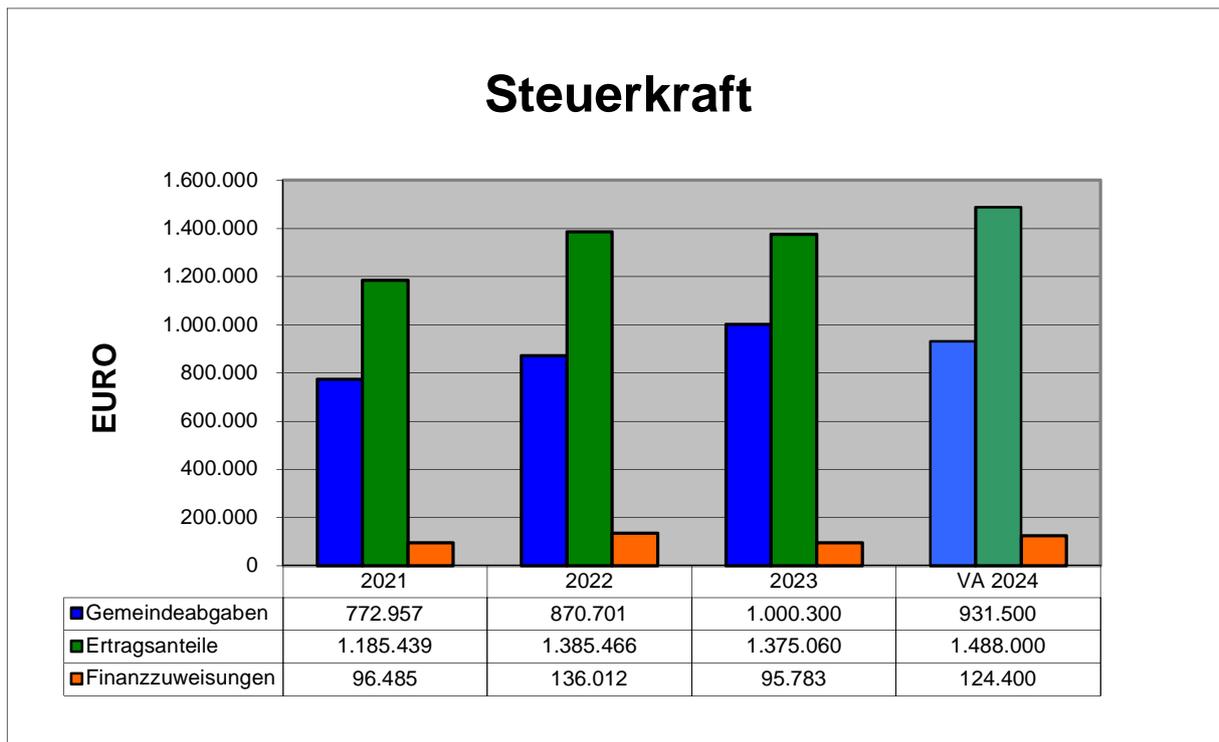
Für die operative Gebarung werden durchgehend ein Haushaltsausgleich und ein überhängender Saldo von insgesamt 273.600 Euro prognostiziert.

Zum Nettoergebnis errechnet sich über den gesamten Zeitraum betrachtet ein positiver Saldo von 128.000 Euro. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gemeinde die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abdecken wird können.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte zu Beginn 2021 über einen Rücklagenbestand von 310.706 Euro, der sich bis Ende 2023 auf 518.912 Euro erhöhte. Vom Endbestand entfielen 491.912 Euro auf die allgemeine Haushaltsrücklage und 27.000 Euro auf das Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021. Die Geldmittel waren in Form eines Inneren Darlehens zum Zweck der Reduktion des Kassenkredits und zur Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen bei den investiven Einzelvorhaben auf dem laufenden Girokonto deponiert und somit in den liquiden Mitteln enthalten.

Finanzausstattung



Die Gemeinde lag im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft 2022 (438 und 36 Gemeinden) mit 1.572 Euro je Einwohner auf den guten 72. und 8. Rängen.

Die Steuerkraft betrug 2.054.881 Euro (2021), 2.392.179 Euro (2022) und 2.471.143 Euro (2023). Über den Prüfungszeitraum betrachtet konnten somit Zuwächse von etwa 20 % verzeichnet werden. Der Voranschlag 2024 geht von einer neuerlichen Verbesserung der Steuerkraft aus. Es bleibt abzuwarten, ob diese positive Prognose auch tatsächlich eintreten wird.

Die Ertragsanteile waren an der Steuerkraft im Schnitt mit 57 % beteiligt. Sie lagen 2021 bei 1.185.439 Euro, stiegen 2022 auf 1.385.466 Euro an, bevor sich 2023 Rückgänge auf 1.375.060 Euro einstellten.

Auf die Gemeindeabgaben entfielen durchschnittlich 38 % der Steuerkraft, was einem vergleichsweise hohen Anteil entspricht (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Kommunalsteuer	628.464	684.076	792.809
Grundsteuer A+B	112.856	138.385	128.903
Sonstige	31.637	48.240	78.588
Summe	772.957	870.701	1.000.300

Die Finanzausweisungen umfassten im Schnitt 5 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	80.887	81.496	88.968
Gemeinde-Entlastungspakete	9.000	47.800	0
Finanzausweisung § 24 Z 2 FAG 2017	6.598	6.716	6.815
Summe	96.485	136.012	95.783

Hundeabgabe

Die Hundeabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 1. Oktober 2018. Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum 20 Euro für jeden Hund.

Im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlags und der Hebesätze für 2024 diskutierte der Gemeinderat am 14. Dezember 2023 die Anhebung der Hundeabgabe für sonstige Hunde auf 35 Euro. Es erfolgte jedoch keine Beschlussfassung, womit die angedachte Anhebung keine Rechtswirksamkeit erhielt.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entspricht dem gesetzlichen Höchstwert von 20 Euro. Die Abgabe für sonstige Hunde liegt unter der Mindestempfehlung des Landes OÖ von 50 Euro.

Die Anhebung der Abgabe für sonstige Hunde wird empfohlen.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 31. März 2016. Die Abgabepflicht umfasst öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen mit Eintrittsgeld, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind und Wettterminals im Sinne des Oö. Wettgesetzes. Die Abgabenverordnung enthält die Möglichkeit des Abschlusses von Sondervereinbarungen. Eine solche beschloss der Gemeinderat am 1. Juni 2023 im Zusammenhang mit einem jährlichen Musikfestival.

Die Einzahlungen aus der Lustbarkeitsabgabe betragen 20.000 Euro (2022) und 34.868 Euro (2023).

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 können Gemeinden ab Jahresbeginn 2019 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben. Der mögliche Zuschlag beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % (129,60 Euro) und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % (259,20 Euro).

Der Gemeinderat beschloss keinen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird dem Gemeinderat empfohlen, den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale zu beschließen.

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Der Auszug aus dem AGWR über die Bauvorhaben mit Baubewilligungen vor dem Jahr 2019 wies 27 Fälle mit einer offenen Erfassung aus. Die Durchsicht dieser Bauakte ergab, dass zu 4 vorgelegten Baufertigstellungsanzeigen fälschlicherweise keine Erfassung im AGWR erfolgte und zu 23 Vorhaben die Verfahrensstände von der Gemeinde zu erheben sind.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass Baufertigstellungsanzeigen zeitgerecht abgegeben werden. Das AGWR ist laufend zu aktualisieren.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Oö. GVV 2012) zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung), zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung).

Zu den Verwaltungsabgaben für die Baubewilligungen ergaben sich keine Beanstandungen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung und von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung gewährte die Gemeinde innerhalb des Prüfungszeitraums keine.

Gemäß Oö. GVV 2012, Tarifpost 32, ist für die Prüfung der Anzeige von Veranstaltungen eine Verwaltungsabgabe von 18 Euro vorzuschreiben.

Die Überprüfung der Veranstaltungsanzeigen offenbarte Mängel, da 2022 und 2023 jeweils in einem Fall keine Vorschreibung der Verwaltungsabgaben erfolgte.

Es ist auf die korrekte Vorschreibung der Verwaltungsabgaben zu achten. Die Abgaben sind nachträglich in Rechnung zu stellen.

Kundenforderungen

Zum Jahresende 2023 bestanden Forderungen von 481.051 Euro, von denen nach Abzug der Tilgungszuschüsse beim Siedlungswasserbau von 333.671 Euro ein bereinigter Wert von 147.380 Euro verblieb (davon Steuern und Abgaben von 131.133 Euro).

Vom bereinigten Wert entfielen etwa 87.200 Euro auf einen einzigen Steuer- und Abgabepflichtigen. Hierzu leitete die Gemeinde bei Gericht Vollstreckungsmaßnahmen ein.

Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Vorschreibungen stellte die Gemeinde in Rechnung. Daraus resultierten Einzahlungen von 248 Euro (2021), 397 Euro (2022) und 581 Euro (2023).

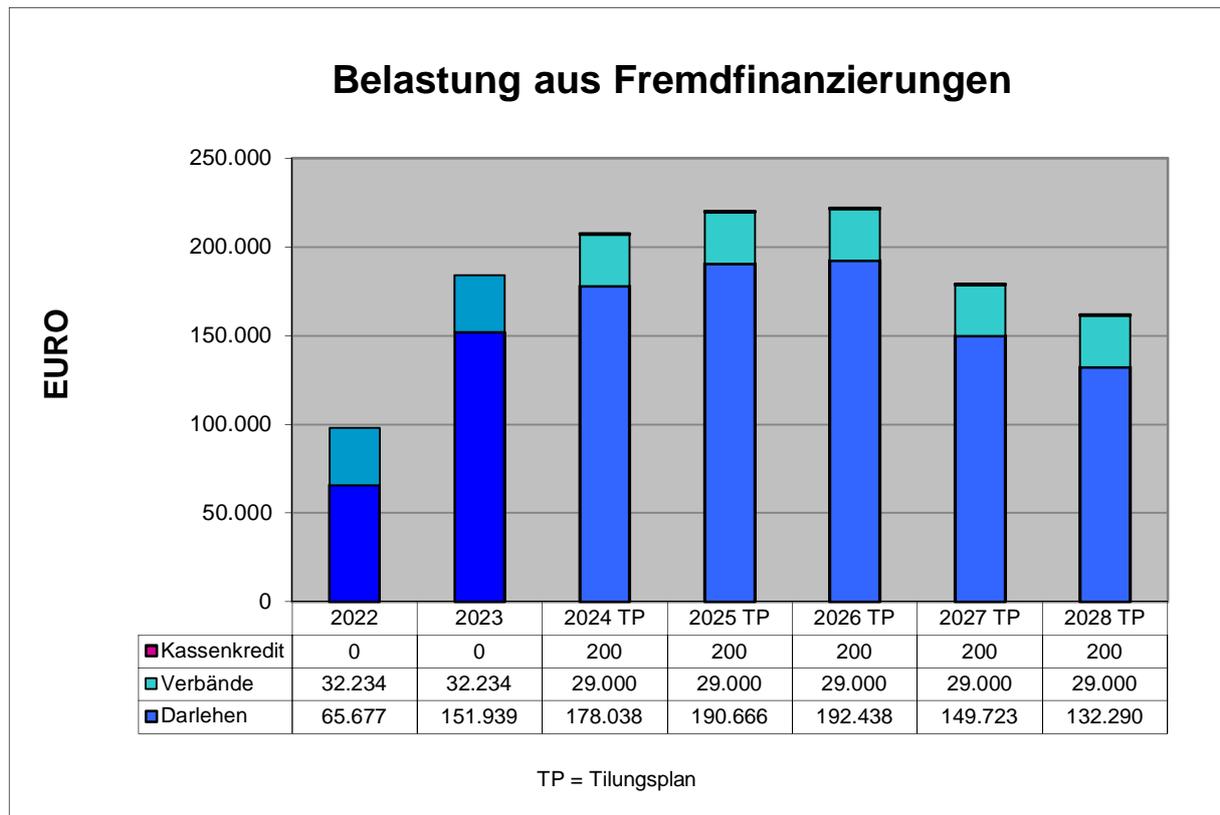
Der Gemeindevorstand beschloss am 4. Dezember 2023 zu einer ausständigen Grundsteuer von 943 Euro die Gewährung einer Teilzahlung in 6 Monatsraten.

Gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Die Gemeinde verrechnete Stundungszinsen von lediglich 2 %.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband Mittlere Antiesen und Kassenkredit) dargestellt. Es bestanden keine Darlehen bei der „Gemeinde-KG“ und keine Leasingverpflichtungen.

Die Bestände an Darlehen und Haftungen veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	Anfang 2021	Ende 2023
Darlehen	1.434.155	2.205.928
Haftungen	292.642	182.692
Summe	1.726.797	2.388.620
Verbindlichkeiten pro Einwohner	1.363	1.808

In der Finanzstatistik 2022 lag die Gemeinde Ort im Innkreis im Vergleich mit den 438 öö. Gemeinden mit ihren Verbindlichkeiten pro Einwohner auf dem 213. Rang, somit im Mittelfeld. Da jedoch die mittelfristige Planung bis 2028 eine Neuverschuldung von 1.293.400 Euro ausweist, ist davon auszugehen, dass sich die landesweite Platzierung deutlich verschlechtern wird.

Darlehen

Vom Darlehensbestand 2023 betrafen 1.496.440 Euro die Wasserversorgung, 484.999 Euro den Hochwasserschutz, 158.451 Euro die Abwasserbeseitigung und 66.038 Euro das Amtsgebäude.

Verschiedene Darlehen enthielten keinen Vermerk dahingehend, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegt. Bei diesen Darlehen berechnete die Bank die Zinsen vom Wert Null weg.

Hierzu erhob die Gemeinde bei der Bank entgegen den Empfehlungen des Landes OÖ und der Interessensvertretung der Gemeinden keine Einwendungen.

Bei einem Wasserbaudarlehen betrug der Tilgungszeitraum 30 Jahre.

Für Siedlungswasserbaudarlehen werden vom Land OÖ aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit Laufzeiten von maximal 25 Jahren empfohlen.

Die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung sollte bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Es bestanden 6 Darlehen, zu denen die Zinsberechnung nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,70 % und 1,1 % erfolgte.

Die Zinskonditionen bewegten sich bei allen Darlehen über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszusprechen.

Zu den Siedlungswasserbaudarlehen erhielt die Gemeinde Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von 48.548 Euro (2022) und 54.906 Euro (2023). Bis zum Jahr 2028 sind schrittweise Rückgänge auf 19.456 Euro zu erwarten.

Es war festzustellen, dass die Gemeinde in ihren Rechenwerken Investitionszuschüsse für die Wasserversorgung von 12.944 Euro (2022) und für die Abwasserbeseitigung von 32.846 Euro (2023) fälschlicherweise als Finanzierungszuschüsse darstellte. Dadurch wiesen in den Rechnungsabschlüssen die Einzelnachweise über die Finanzschulden und den Schuldendienst Darstellungsmängel auf. Bei den Zuschüssen handelte es sich um zweckgebundene Bedeckungsmittel für die Finanzierung der betreffenden Investitionen.

Weiters war festzustellen, dass Zinsenzuschüsse für die Abwasserbeseitigung von 74 Euro (2022) und 43 Euro (2023) fälschlicherweise unter der Wasserversorgung dargestellt waren.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Investitions- und Zinsenzuschüsse zu achten. Es sind Korrekturbuchungen vorzunehmen.

Der Netto-Schuldendienst lag 2022 bei 65.677 Euro, bevor er 2023 in deutlichem Ausmaß auf 151.939 Euro anstieg. Dies stand primär im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Tilgungsphase bei einem Wasserbaudarlehen und war daneben auch dem gestiegenen Zinsniveau geschuldet. Für den Zeitraum 2024 bis 2026 werden weiter steigende Belastungen auf 192.438 Euro prognostiziert. Erst ab 2027 errechnet sich durch auslaufende Darlehensverpflichtungen ein sinkender Schuldendienst. In dieser Prognose fand die mittelfristig vorgesehene Neuverschuldung noch keine Berücksichtigung.

Haftungen

Im Rechnungsergebnis waren Ende 2023 Haftungen für den Reinhaltungsverband Mittlere Antiesen von 182.692 Euro dargestellt. Sie betrafen Darlehen für die Verbandskläranlage. Die anteiligen Annuitäten beliefen sich 2022 und 2023 auf je 32.234 Euro. Im Zeitraum der mittelfristigen Planung sind bis 2028 jährliche Auszahlungen von 29.000 Euro vorgesehen.

Kassenkredit

Die vereinbarten Kreditrahmen lagen 2021 bis 2023 mit je 600.000 Euro unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gemeindevoranschläge. Die Kreditvergabe erfolgte nach Einholung von jährlich zwischen

3 und 5 Anboten örtlicher und überörtlicher Banken an den jeweiligen Bestbieter. Ein Erfordernis der Kreditinanspruchnahme bestand nur 2021, jedoch nur in einem marginalen Ausmaß. Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan enthält bis 2028 jährliche Zinsen von 200 Euro.

Schuldendienstquote

Bei Umlegung der Fremdfinanzierungsbelastungen von 97.910 Euro (2022) und 184.173 Euro (2023) auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ergaben sich Belastungsquoten von 2,82 % und 4,87 %. Im Budget 2024 errechnet sich ein Anstieg auf 5,33 %.

Die Abwasserbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum Betriebsüberschüsse. Bleibt der dortige Schuldendienst bei der Quotenberechnung unberücksichtigt, so ergeben sich bereinigte Werte von 0,69 % (2022), 2,52 % (2023) und 2,79 % (2024). Mit diesen Werten bewegt sich die Gemeinde auf einem akzeptablen Niveau. Ungeachtet dessen wird der Gemeinde angeraten, die in der mittelfristigen Investitionsplanung vorgesehene Neuverschuldung nach Möglichkeit zu vermeiden.

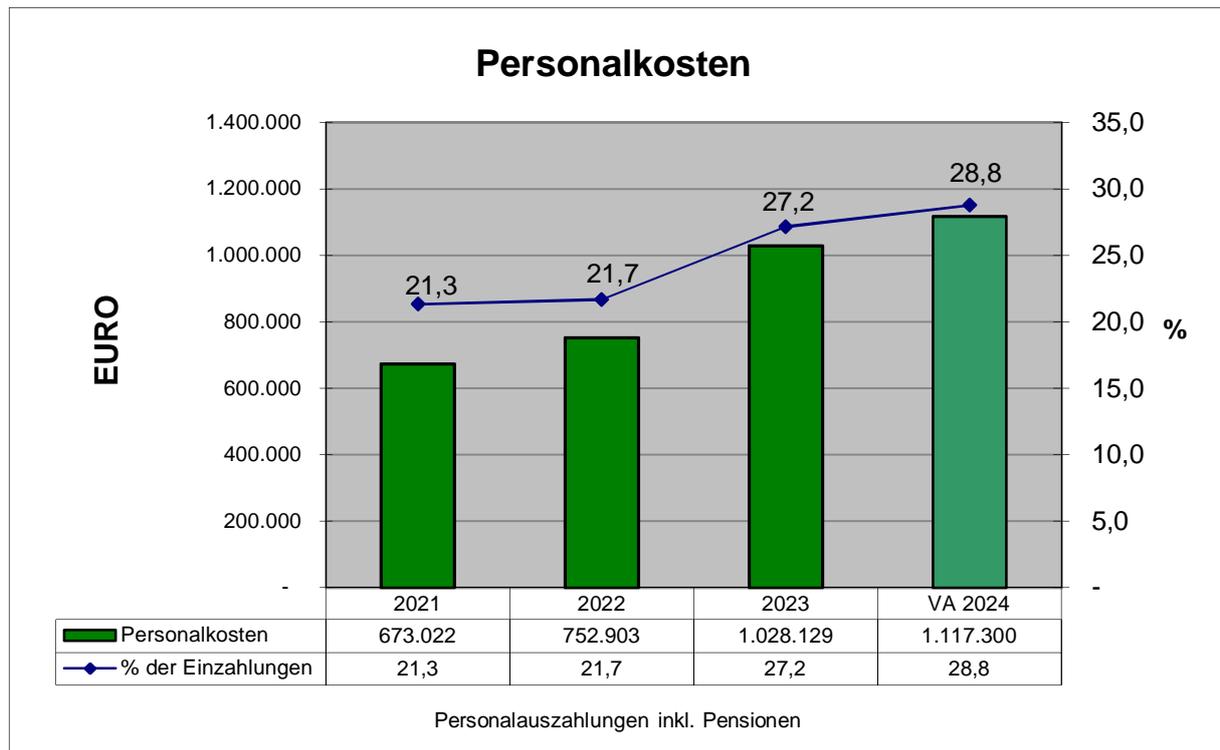
Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen betragen 2.652 Euro (2021), 2.753 Euro (2022) und 3.189 Euro (2023). Die Gemeinde führt Girokonten bei 2 Bankinstituten.

Die Geldverkehrsspesen stellten sich als vergleichsweise hoch dar.

Es wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen.

Personal



Die Personalauszahlungen (inkl. Pensionen) betragen 673.022 Euro (2021), 752.903 Euro (2022) und 1.028.129 Euro (2023). Der massive Anstieg von 2022 auf 2023 war neben den allgemeinen Gehaltserhöhungen und den gehaltsrechtlichen Verbesserungen im Bauhof und in den Kinderbetreuungseinrichtungen vor allem durch die Installierung der Krabbelstube und der 4. Kindergartengruppe (ab dem Arbeitsjahr 2022/23) bedingt. Das Budget 2024 geht von einem weiteren Belastungsanstieg auf 1.117.300 Euro aus.

Der Anteil der Personalkosten an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag 2021 bei 21,3 % und 2022 bei 21,7 %, bevor 2023 ein Anstieg auf 27,2 % zu verzeichnen war.

Ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen verteilen sich die Personalkosten auf die nachfolgenden Bereiche – die ausgewiesenen Kosten je EW (1.529 Einwohner laut Gemeinderatswahl 2021) beziehen sich auf das Jahr 2023 (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	VA 2024	je EW
Allgemeine Verwaltung	264.493	265.633	326.087	299.800	213
Kindergarten	245.240	288.163	419.375	505.500	274
Bauhof	90.692	96.825	107.193	116.500	70
Krabbelstube	0	21.027	70.539	83.500	46
Volksschule	32.938	33.308	38.200	45.000	25
Schulische Nachmittagsbetr.	0	6.418	23.834	24.900	16
Pensionen	39.659	40.379	42.711	42.000	28
Summe	673.022	751.753	1.027.939	1.117.200	672

Dienstpostenplan

Der Beschäftigtenstand der Gemeinde lag Ende 2023 bei 22 Vertragsbediensteten. Den zum Prüfungszeitpunkt geltenden Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat am 14. Dezember 2023 gemeinsam mit dem Voranschlag 2024.

In der folgenden Aufstellung ist dem Dienstpostenplan die tatsächliche Personalbesetzung gegenübergestellt (PE = Personaleinheiten, GD = Funktionslaufbahnen im Gemeindedienst):

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"Neu"	"Alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	GD 11.1	-	1	GD 11.1
	1	GD 16.3	-	1	GD 16.3
	1	GD 17.4	-	1	GD 17.4
	0,50	GD 18.5	I/c	0,50	I/c
	0,50	GD 18.5	-	0,50	GD 18.5
	0,50	GD 20.3	-	0,50	GD 20.3
Kindergarten und Krabbelstube	5,10	KBP	II2b1	5,32	KBP und II2b1
	2,30	GD 22.3	-	2,18	GD 22.3
	1,13	GD 22.3	I/d	1,13	I/d
	0,23	GD 25.1	II/p5	0,23	II/p5
	0,38	GD 25.1	-	0,38	GD 25.1
Handwerklicher Dienst	1	GD 19.1	II/p2	1	ad personam II/p2
	1	GD 19.1	-	1	GD 19.1
	1	GD 21.1	-	1	GD 21.1
	0,50	GD 25.1	-	unbesetzt	
Schulische Nachmittagsbetr.	0,38	GD 17.6	-	0,38	GD 17.6

Der Dienstpostenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Bediensteten auszuweisen. Dienstposten dürfen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Für den handwerklichen Dienst war ein Dienstposten von 0,50 PE in GD 25.1 vorgesehen, wobei eine Besetzung im laufenden Haushaltsjahr nicht angedacht ist. Nach den gesetzlichen Vorgaben darf der Dienstpostenplan keine solche Dienstpostenreserve enthalten.

Der Personalstand an pädagogischen Fachkräften im Kindergarten und in der Krabbelstube überschreitet den vorgesehenen Besetzungsrahmen.

Der Dienstposten im handwerklichen Dienst GD 19.1 - II/p2 war falsch dargestellt, da es sich dabei um einen Dienstposten GD 19.1 - II/p3 ad personam II/2 handelt.

Der Dienstpostenplan ist im Rahmen des nächsten Voranschlags bzw. Nachtragsvoranschlags anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

Die Personalbesetzung in der Allgemeinen Verwaltung setzte sich Ende 2023 aus 5 Vertragsbediensteten mit 4,50 PE zusammen. Damit bewegte sich die Gemeinde innerhalb des in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 vorgegebenen Besetzungsrahmens.

Die Lohnverrechnung ist an einen externen Dienstleister ausgelagert. Die Verwaltungstätigkeiten für das Standesamt werden vom Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ried erledigt.

Die Gemeinden haben nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung seit Juli 2003 die Möglichkeit, durch einen Beschluss des Gemeinderats die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen. Unter anderem im Sinne einer

Verwaltungsvereinfachung und einer modernen, nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ ausgerichteten Verwaltung fasste der Gemeinderat am 3. Oktober 2023 einen solchen Beschluss.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung waren in den Rechnungsergebnissen 2021 bis 2023 in den folgenden Bereichen dargestellt (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Abwasserbeseitigung	30.100	30.000	30.000
Kindergarten	24.800	25.000	25.000
Wasserversorgung	15.300	15.000	15.000
Abfallbeseitigung	5.200	5.000	5.000
Summe	75.400	75.000	75.000

Das Ausmaß der dargestellten Vergütungsleistungen kann als angepasst erachtet werden.

Kindergarten und Krabbelstube

In den Kinderbetreuungseinrichtungen waren 6 pädagogische Fachkräfte mit 5,32 PE in KBP und I2b1 und 6 pädagogische Assistenzkräfte mit 3,53 PE in I/d und GD 22 beschäftigt. Vom Beschäftigungsausmaß der Assistenzkräfte entfielen 0,31 PE auf die Kindergartenbusbegleitung und 0,23 PE auf die Kindergartenreinigung (diese ist zum Teil auch an einen Dienstleister ausgelagert). Für die Reinigung der Krabbelstube ist eine dem handwerklichen Bereich zugeordnete Bedienstete zuständig.

Bei verschiedenen pädagogischen Assistenzkräften in GD 22 lagen aufgrund der erfolgreichen Absolvierung des Lehrgangs für Kindergartenhelferinnen (205 Unterrichtseinheiten) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Gehaltszulage von 75 % vor.

Seitens des Gemeindevorstands erfolgte keine Zuerkennung dieser Gehaltszulage.

Aus Gründen der Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, die Zulage zuzuerkennen.

Die Tätigkeiten einer mit 60 % beschäftigten VB verteilten sich auf die Bereiche Kinderdienst (31,9 %), Reinigung (22,5 %) und Busbegleitung (5,6 %). Die Entlohnung der Reinigung erfolgte nach der Entlohnungsgruppe II/p5 und jene der restlichen Tätigkeiten nach I/d.

In den gesetzlichen Regelungen sind die Tätigkeiten der Reinigung und der Kindergartenbusbegleitung der Funktionslaufbahn GD 25 bzw. der Entlohnungsgruppe II/p5 zugeordnet.

Die Entlohnung der Tätigkeit als Kindergartenbusbegleiterin erfolgte fälschlicherweise in der Entlohnungsgruppe I/d. Sie wäre in der Entlohnungsgruppe II/p5 vorzunehmen gewesen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Der Leiterin des Kindergartens und der Krabbelstube gewährte die Gemeinde eine monatliche Leiterzulage von 241 Euro (2021), von 248 Euro (von Jänner bis August 2022), von 399 Euro (von September bis Dezember 2022) und 428 Euro (2023).

Im gegenständlichen Fall betrug nach den gehaltsrechtlichen Vorgaben die monatliche Leiterzulage für 3 Gruppen 268 Euro (2021) und 276 Euro (Jänner bis August 2022) sowie für 5 Gruppen 399 Euro (September bis Dezember 2022) und 428 Euro (2023).

Die Zulagenauszahlung wies teilweise Mängel auf.

Die Gemeinde hat eine Aufrollung vorzunehmen. Es ist auf die korrekte Auszahlung zu achten.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Für die Betreuung des Freizeitbereichs in der schulischen Nachmittagsbetreuung besteht ein Dienstverhältnis mit einem Beschäftigungsausmaß von 37,5 % in GD 17. Zur gehaltsrechtlichen Einstufung liegt eine Einzelbewertung der Aufsichtsbehörde vor.

Reinigung

Die Reinigung der Bushaltestellen und der Glasflächen der Volksschule, des Kindergartens und des Gemeindeamts war an einen Dienstleister ausgelagert. Auch die laufende Reinigung des Kindergartens erfolgte teilweise durch Dienstleister. Die Auslagerungen verursachten 2023 Auszahlungen von insgesamt 16.377 Euro (exkl. MwSt).

Für die Reinigung der Volksschule inkl. Mehrzweckhalle mit 1.020 m² stand eine Schulwartin mit 1 PE in GD 21 bereit. Ihr oblag auch die Beaufsichtigung der Schüler vor Schulbeginn und in der Mittagspause sowie die selbstständige Durchführung diverser Instandhaltungs- und Kleinreparaturarbeiten. Der Personaleinsatz kann als angepasst eingestuft werden.

Die Reinigung des Amtsgebäudes mit 319 m² und der Krabbelstube mit 177 m² erfolgte 2mal wöchentlich durch eine Bedienstete in GD 25. Das Beschäftigungsausmaß betrug zum Zeitpunkt der Prüfung 45 %. Umgelegt auf eine PE ergab sich eine tägliche Reinigungsfläche von insgesamt 1.100 m². Zusätzlich oblag der Hilfskraft die Betreuung der Außenanlagen beim Amtsgebäude. Auch dieser Personaleinsatz kann als angepasst eingestuft werden.

Die Reinigung einer Teilfläche des Kindergartens von 100 m² lag bei einer Bediensteten in II/p5, die hierfür 0,23 PE aufwendete. Umgelegt auf eine PE ergab sich eine tägliche Reinigungsfläche von 444 m².

Der Richtwert des Landes OÖ für die Kindergartenreinigung liegt bei täglich 1.200 m².

Der Reinigungseinsatz der Gemeindebediensteten im Kindergarten stellte sich als hoch dar.

Es wird empfohlen, bei Personalveränderungen das Ausmaß des Reinigungseinsatzes im Kindergarten anzupassen.

Schülerbeaufsichtigung

Für die Beaufsichtigung der Volksschüler vor Schulbeginn und in der Mittagspause war zum Großteil die Schulwartin und vertretungsweise eine Reinigungskraft eingeteilt. Laut den vorliegenden Aufzeichnungen betrug der Zeitaufwand für die Beaufsichtigung 132 Stunden (2021), 220 Stunden (2022) und 340 Stunden (2023).

Die Abgeltung dieser Tätigkeit erfolgte als zusätzliche Geldzuwendung außerhalb den als Schulwartin und als Reinigungskraft gehaltsrechtlich zustehenden Entgelten.

Die zusätzliche Abgeltung der Schülerbeaufsichtigung war nicht korrekt, da die Bediensteten die Tätigkeit in ihrer Dienstzeit abwickelten und somit keine zeitlichen Mehrleistungen vorlagen.

Die zusätzliche finanzielle Abgeltung der Tätigkeit der Schülerbeaufsichtigung ist einzustellen.

Kassenfehlgeldentschädigung

Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, kann eine vom jährlichen Bargeldumsatz abhängige Kassenfehlgeldentschädigung gewährt werden.

Im Prüfungszeitraum kam eine Bedienstete in den Genuss einer solchen Entschädigung von monatlich 12,80 Euro. Die Entschädigung entsprach den Landesvorgaben.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 informierte das Land OÖ die Gemeinden über eine Neuregelung der Kassenfehlgeldentschädigung. Der Gemeindevorstand beschloss daraufhin am 22. Jänner 2024 eine monatliche Entschädigung von 12,60 Euro.

Zur neuen Landesregelung und zum vorliegenden Bargeldumsatz errechnete sich abweichend zum Beschluss des Gemeindevorstands eine Kassenfehlgeldentschädigung von 19,20 Euro.

Aus Gründen der Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, die Kassenfehlgeldentschädigung rückwirkend ab Juli 2023 zu erhöhen.

Standesamt

Die den Standesbeamten gewährte Aufwandsentschädigung (Bekleidungs pauschale) bezog sich bis 2022 auf eine Landesregelung aus 2007. Die von der Gemeinde ausbezahlten Entschädigungen betragen 500 Euro (2021) und 515 Euro (2022), was sich als korrekt darstellte.

Seitens des Landes OÖ erfolgte 2023 eine Neuregelung der Aufwandsentschädigung. Diese sah für 2023 je Standesbeamten beispielsweise bis 9 Trauungstage eine jährliche Entschädigung bis zu 430 Euro und von 10 bis 24 Trauungstagen eine solche bis zu 640 Euro vor.

Der Gemeindevorstand beschloss am 18. September 2023 eine von den Landesregelungen abweichende Entschädigung mit einem jährlichen Fix- und Gesamtbetrag von 600 Euro.

In der Gemeinde nahm die Trauungen eine Standesbeamtin vor. Im Jahr 2023 ergaben sich 12 Trauungstage. Nach den Regelungen des Landes OÖ wäre somit die Gewährung einer Aufwandsentschädigung bis zu 642 Euro möglich gewesen.

Aus Gründen der Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, die Aufwandsentschädigung an die Landesregelung anzupassen.

Erholungsurlaub

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Die Urlaubsrestbestände lagen Ende 2023 bei 1.139 Stunden, woraus sich Rückstellungen von 32.623 Euro ergaben.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände auch künftig im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen gebildet werden müssen, die das Nettoergebnis schmälern. Andererseits sollte der Dienstbetrieb einen vollständigen Verbrauch des Erholungsurlaubs ermöglichen.

Gemäß § 114 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 beträgt das Ausmaß des Erholungsurlaubs in jedem Kalenderjahr bei Vollbeschäftigung

- 200 Stunden bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
- 240 Stunden bei einem Dienstalter von 25 Jahren oder bei Vollendung des 51. Lebensjahres und Zurücklegung von mindestens 10 Jahren im bestehenden Dienstverhältnis.

Gemäß § 114 Abs. 6 leg. cit. ist der Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes jeweils der 30. September.

Das Urlaubsausmaß eines Bediensteten im handwerklichen Bereich (Geburtsjahr 2000) berechnete die Gemeinde ab dem Eintritt in den Gemeindedienst mit Juli 2020 mit einem Basiswert von jährlich 240 Stunden.

Für die Berechnung wäre ein Basiswert von 200 Stunden heranzuziehen gewesen.

Das Urlaubsausmaß einer Bediensteten im handwerklichen Bereich (Geburtsjahr 1968, Beginn des Dienstverhältnisses September 2014) berechnete die Gemeinde für 2024 mit einem Basiswert von jährlich 200 Stunden.

Für die Berechnung wäre ein Basiswert von 240 Stunden heranzuziehen gewesen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Gemäß § 114 Abs. 1b leg. cit. umfasst das Urlaubsausmaß der pädagogischen Assistentkraft in jedem Kalenderjahr bei Vollbeschäftigung

- 200 Stunden bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
- 240 Stunden bei einem Dienstalter von 25 Jahren oder bei Vollendung des 51. Lebensjahres und Zurücklegung von mindestens 10 Jahren im bestehenden Dienstverhältnis,
- zuzüglich 80 Stunden ab dem Jahr 2024.

Bei einer Bediensteten im Kindergarten, die mit 32 % als pädagogische Assistentkraft in I/d und mit 28 % als Hilfskraft (Reinigung und Kindergartenbusbegleitung) in II/p5 entlohnt war, erfolgte für 2024 die Zuerkennung eines Urlaubsanspruchs von 192 Stunden.

Für die Berechnung des ab 2024 für pädagogische Assistentkräfte vorgesehen Zusatzurlaubs zog die Gemeinde fälschlicherweise das gesamte Beschäftigungsausmaß heran. Für die Berechnung wäre korrekterweise das Beschäftigungsausmaß als pädagogische Assistentkraft heranzuziehen gewesen. Es ergab sich somit ein Urlaubsanspruch von 170 Stunden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Fahrtkostenzuschuss

Ein Fahrtkostenzuschuss gebührt nach den gesetzlichen Regelungen für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle, wenn diese in einer Richtung mehr als 2 Kilometer beträgt und regelmäßig zurückgelegt wird. Die Bediensteten haben dabei einen Eigenanteil selbst zu tragen.

Als Grundlage für die Berechnung der monatlichen Fahrtauslagen diente bis 25. Oktober 2021 ausschließlich die Preistafel 11 der ÖBB. Ab 26. Oktober 2021 erfolgte eine Änderung dahingehend, dass ab einer Wegstrecke von 6 Kilometern in einer Richtung zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle die monatlichen Fahrtauslagen anhand des Preises für das KlimaTicket OÖ Regional Classic (ohne Kernzonenverkehr) von 365 Euro zu ermitteln sind.

Analog zu den gesetzlichen Bestimmungen erstattete die Gemeinde dem anspruchsberechtigten Personenkreis ab Oktober 2023 Fahrtkostenzuschüsse. Die Auszahlungen beliefen sich zuletzt im Dezember 2023 auf insgesamt 62 Euro.

Dienstzeitregelung

Eine flexible Dienstzeitregelung nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 mit elektronischer Zeiterfassung beschloss der Gemeinderat am 14. Dezember 2017 für die Allgemeine Verwaltung. Sie umfasst einen Dienstzeitrahmen von 06:30 Uhr bis 19:00 Uhr, ausgenommen am Mittwoch und Freitag bis 14:00 Uhr. Die Kernzeit läuft am Montag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und an den übrigen Arbeitstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Am Monatsende kann ein Gleitzeitminus von max. 30 Stunden in den Folgemonat übertragen werden.

Die Regelung enthält keine Ausführungen zum Übertrag, Verfall und Abbau von zeitlichen Mehrleistungen (Gleitzeitplus). Die als Zeitbeauftragte vorgesehenen Bediensteten sind nicht mehr im Dienststand der Gemeinde.

Die Dienstzeitregelung bedarf einer Neufassung. Sie sollte jedenfalls Regelungen zum Gleitzeitplus-Übertrag enthalten. Neben der Allgemeinen Verwaltung wird auch für den Bauhof die Möglichkeit der Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung gesehen.

Die Dienstzeitregelung ist anzupassen. Es wird empfohlen, auch für den Bauhof die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung anzudenken.

Zeitguthaben

Die Gemeindebediensteten verfügten Ende 2023 über Guthaben an Zeitausgleich von insgesamt 2.009 Stunden. Davon betrafen 1.267 Stunden den Kindergarten und die Krabbelstube, 551 Stunden die Allgemeine Verwaltung und 191 Stunden die restlichen Bereiche.

Zeitliche Mehrleistungen außerhalb des Dienstzeitrahmens (Überstunden) bedürfen grundsätzlich einer Anordnung des Bürgermeisters. Die Entscheidung über die Form der Abgeltung der Überstunden liegt beim Bürgermeister. Er hat dem betroffenen Personenkreis bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der möglichen Abgeltungsarten angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung der/des Bediensteten erstreckt werden.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau der Zeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für einen geordneten Abbau zu schaffen.

Die Möglichkeiten des Abbaus der Zeitguthaben sind mit den Bediensteten zu besprechen und zu planen. Die gesetzlichen Vorgaben für Überstunden sind zu beachten.

Organisation

Eine Dienstbetriebsordnung und Organisationsvorschriften nach Mustern der Interessensvertretung der öö. Gemeinden und einen Geschäftsverteilungsplan beschloss der Gemeinderat am 18. März 2024. Die Erstellung von Stellenbeschreibungen war zum Prüfungszeitpunkt im Gange.

Mitarbeitergespräche

Zwischen der Amtsleitung und den Bediensteten fanden bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau keine dokumentierten Mitarbeitergespräche statt.

Es wird auf die Empfehlungen des Landes OÖ (Schreiben IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau vom 29. November 2011) verwiesen.

Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollten Mitarbeitergespräche durchgeführt werden.

Kooperation mit Gemeinden

Die Gemeinde Ort im Innkreis ist mit anderen Gemeinden in verschiedenen Verbänden (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband) zusammengeschlossen. Im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen trat sie auch dem Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Ried bei. Weiters bildet die Gemeinde einen Teil des Standesamts- und Staatsbürgerchaftsverbands Ried im Innkreis.

Darüber hinaus könnten Kooperationen mit Nachbargemeinden in einzelnen fachspezifischen Bereichen der Allgemeinen Verwaltung (zB Buchhaltung, Bauwesen etc.) forciert werden, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden.

Solche ließen unter anderem wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindeeinrichtungen erwarten. Gleiches gilt auch für den Bauhof. Bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln aus dem Regionalisierungsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Der Gemeinderat sollte die Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs thematisieren.

Bauhof

Unter dem Bauhof (inkl. Fuhrpark) waren in der operativen Gebarung Auszahlungen von 114.234 Euro (2021), 143.986 Euro (2022) und 152.673 Euro dargestellt. Davon entfielen im Schnitt 81 % auf die Personalkosten.

Der Personalstand setzte sich aus 2 Vollzeit-Facharbeitern (II/p2 und GD 19) zusammen.

Laut den Arbeitsaufzeichnungen betrafen die Bauhoftätigkeiten die nachfolgenden Einsatzgebiete (Arbeitsstunden):

Jahr	2021	2022	2023	Ø	Ø PE
Straßen	1.306	1.216	1.264	1.262	0,77
Grünanlagen und Ortsplatz	379	295	295	323	0,19
Kindergarten und Krabbelstube	177	380	323	293	0,18
Abfallbeseitigung	289	224	181	231	0,14
Winterdienst	335	145	203	228	0,14
Wasserversorgung	195	189	167	184	0,11
Volksschule und Mehrzweckhalle	168	202	133	168	0,10
Abwasserbeseitigung	89	72	212	124	0,07
Gemeindeamt	158	49	91	99	0,06
Sportplatz	41	87	120	83	0,05
Spielplätze	68	79	92	80	0,05
Straßenbeleuchtung	37	53	140	77	0,05
Bauernmuseum	13	14	11	12	0,01
Sonstige	174	48	166	129	0,08
Summe	3.429	3.053	3.398	3.293	2,00

Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen darzustellen, die aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen sind. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Die Vergütungen sollten die Nettoaufwendungen weitestgehend abdecken. Nähere Ausführungen enthalten die Schreiben des Landes OÖ zur jährlichen Voranschlagserstellung.

Die Vergütungsleistungen wiesen Mängel auf, da sich im Ergebnishaushalt Salden an nicht bedeckten Aufwendungen von 6.522 Euro (2021), 14.975 Euro (2022) und 13.154 Euro (2023) ergaben.

Die Vorgaben für die Darstellung der Vergütungsleistungen sind zu beachten.

Fuhrpark

Die Gebarung des Fuhrparks war in den Rechenwerken der Gemeinde gemeinsam mit dem Bauhof unter dem Haushaltsansatz 6170 dargestellt.

An Fahrzeugen waren vorhanden ein Pritschenwagen mit Kipper (Baujahr 2008), ein Traktor (Baujahr 2019) und ein Multifunktionsfahrzeug (Baujahr 2020). Fahrzeugneubeschaffungen sind mittelfristig keine vorgesehen.

Winterdienst

Die Auszahlungen für den Winterdienst einschließlich Straßenreinigung betragen 26.901 Euro (2021), 19.178 Euro (2022) und 25.595 Euro (2023).

Die Winterdienstabwicklung auf den Landesstraßen erfolgte durch die Straßenmeisterei. In diesem Zusammenhang stellte das Land OÖ jährlich Kosten je Straßenkilometer von 600 Euro und insgesamt 4.927 Euro in Rechnung.

Der Winterdienst auf den Verkehrsflächen der Gemeinde oblag den 2 Bauhofmitarbeitern. Ausgenommen war nur die Gradinger Gemeindestraße, deren Winterdienst an einen Dienstleister ausgelagert ist.

Im Rahmen der Abwicklung des Winterdienstes leisten die Bauhofmitarbeiter abwechselnd Bereitschaftsdienste.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.

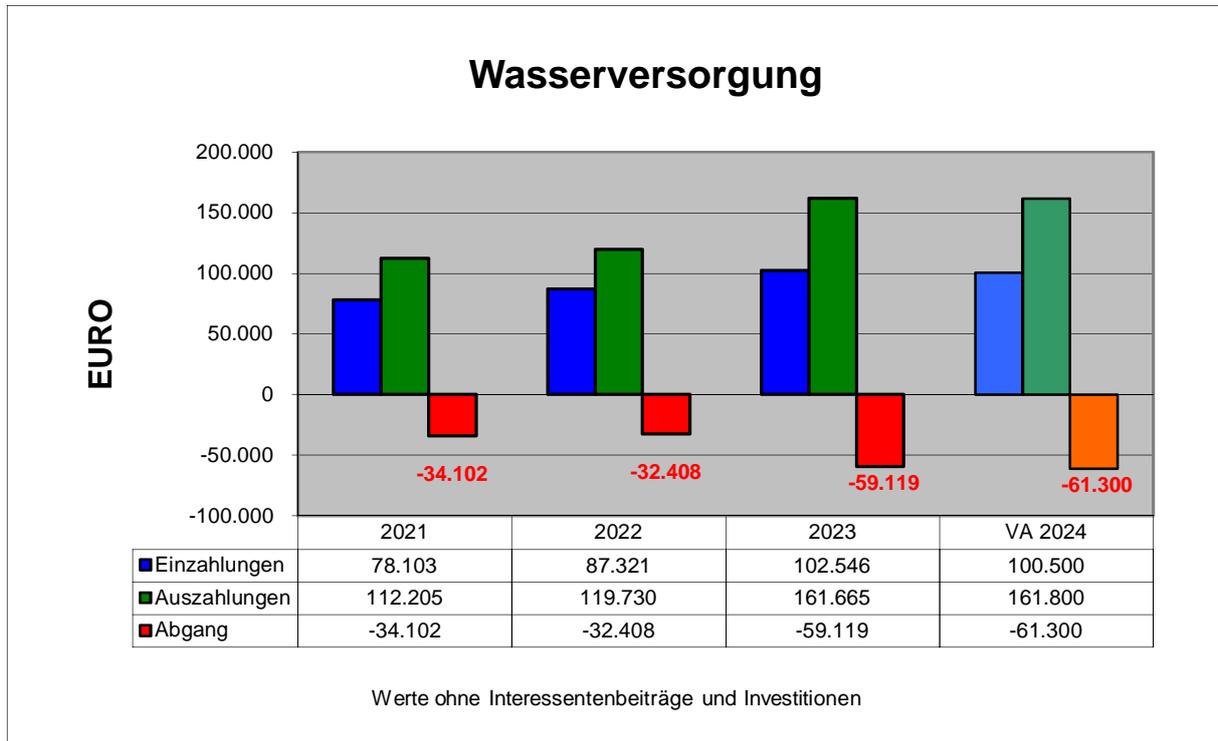
Zum Winterdienst gewährte die Gemeinde den Bauhofmitarbeitern von November bis März Bereitschaftsentschädigungen. Diese als Pauschalen festgesetzten Entschädigungen betragen im Prüfungszeitraum 172 Euro je Monat und Mitarbeiter.

Zum Zwecke von finanziellen Verbesserungen für handwerkliche und unterstützende Verwendungen änderte das Land OÖ ab 2023 die Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung. Davon betroffen waren die Bereitschaftsentschädigungen für den handwerklichen Dienst. Es erfolgte eine Anhebung des Berechnungssatzes von $\frac{1}{2}$ für jede Stunde der Bereitschaft an Werktagen von 0,0500 % auf 0,0664 % und an Sonn- und Feiertagen von 0,0700 % auf 0,0996 %.

Zur Neuregelung erfolgte bei der Gemeinde keine Anpassung der Bereitschaftsentschädigungen. Die Bereitschaftsentschädigungen waren nicht an die Gehaltsautomatik gebunden.

Aus Gründen der Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, die Bereitschaftsentschädigungen an die Landesregelungen anzupassen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der Anschlussgrad an die öffentliche Versorgungsanlage beträgt etwa 54 %.

Der Betrieb erzielte Fehlbeträge von 34.102 Euro (2021), 32.408 Euro (2022) und 59.119 Euro (2023). Auch im Budget 2024 ist ein Fehlbetrag von 61.300 Euro ausgewiesen. Der Defizitanstieg ab 2023 war primär auf die im Rahmen des Anlagenausbaus eingegangene Neuverschuldung zurückzuführen.

Das Wasser bezog die Gemeinde bis 2022 gänzlich von einer Nachbargemeinde, bevor 2023 Eigenbrunnen installiert werden konnten. Ab diesem Zeitpunkt konnte der Wasserzukauf wesentlich vermindert werden. Nur bei Spitzenzeiten (zB Musikfestivals) erfolgt noch ein Fremdbezug. Für die Belieferung verrechnete die Nachbargemeinde im Prüfungszeitraum zwischen 1 Euro und 1,05 Euro je m³ Wasser. In den Rechnungsergebnissen waren Auszahlungen von 40.754 Euro (2021) und 51.889 Euro (2022) dargestellt. Dem entgegen ergab sich 2023 aufgrund nicht verrechneter und 2022 zu hoch bemessener Akontozahlungen eine Rückvergütung von 6.898 Euro.

Die Überwachung, Wartung und Instandhaltung (inkl. Wasserwart) lagerte die Gemeinde mit Beschluss des Gemeinderats vom 14. Dezember 2022 an einen Dienstleister aus. Die hierzu getätigten Auszahlungen bezifferten sich 2023 auf 15.530 Euro.

Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Versorgungsanlage bewilligte die Gemeinde im Jahr 2020 in 10 Fällen entsprechend der gesetzlichen Möglichkeit.

Die Gemeinde verfügte für 2021 bis 2023 über keine von der Bezirkshauptmannschaft genehmigte Gebührenkalkulation. Zum Voranschlag 2024 bestand noch keine Kalkulation.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist die Gebührenkalkulation jährlich parallel mit dem Voranschlag zu erstellen. Sie bildet die Basis für die Ermittlung von Gebühren und Entgelten. Die Daten sind aus dem Voranschlag zu übernehmen und über die Eingabemaske des EDV-

Dienstleisters einzugeben. Dies bringt die wichtige Erkenntnis, wie hoch die Bezugsgebühren angesetzt werden müssen, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Die Landesvorgaben sind zu beachten.

Die stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage ergab keine Beanstandungen.

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 17. November 2016. Nachfolgende Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen.

Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die m² der bebauten Fläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Für die Berechnung der Wasseranschlussgebühren ist eine degressive Regelung vorgesehen. Die Gebührensätze stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	2024
Bis 200 m ²	12,97	13,34	14,59	15,61
Über 201 m ²	8,72	8,96	9,80	10,50
Mindestgebühr	2.077	2.137	2.338	2.502

In der Gebührenordnung fehlt eine Regelung für die Verrechnung des 201. Quadratmeters der Bemessungsgrundlage.

Die Gebührenordnung ist anzupassen.

Die Mindestanschlussgebühren, die eine Fläche von 160 m² abdecken und die auch bei Anschluss unbebauter Grundstücke vorgesehen sind, entsprachen den Mindestsätzen des Landes OÖ.

Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)

Diese errechnet sich aus dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch. Die Bezugsgebühr je m³ lag 2021, 2022 und 2023 bei 1,67 Euro und 2024 bei 1,82 Euro.

Die Gebührensätze erfüllten die Mindestvorgaben des Landes OÖ von 1,62 Euro (2021) und 1,67 Euro (ab 2022).

Der Gemeinderat beschloss keine Verrechnung einer Mindestbezugs- oder Grundgebühr.

Das Land OÖ empfiehlt, in den Gebührenordnungen eine Mindestbezugs- oder Grundgebühr mit einem jährlichen Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ je Anschluss vorzusehen. Die Gebührenpflicht würde auch die Objekte mit einer Ausnahme von der Bezugspflicht treffen.

Die Ergänzung der Gebührenordnung wird empfohlen. Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Bezugsgebühren sein.

Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt)

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Diese betrug seit 2017 unabhängig von der Grundstücksgröße jährlich 50 Euro.

Die Bereitstellungsgebühr stellt sich als niedrig dar. Es wird als angemessen erachtet, in der Gebührenordnung eine Gebühr je m² der Grundfläche vorzusehen und den Gebührensatz an den Erhaltungsbeitrag anzupassen.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung abzuändern.

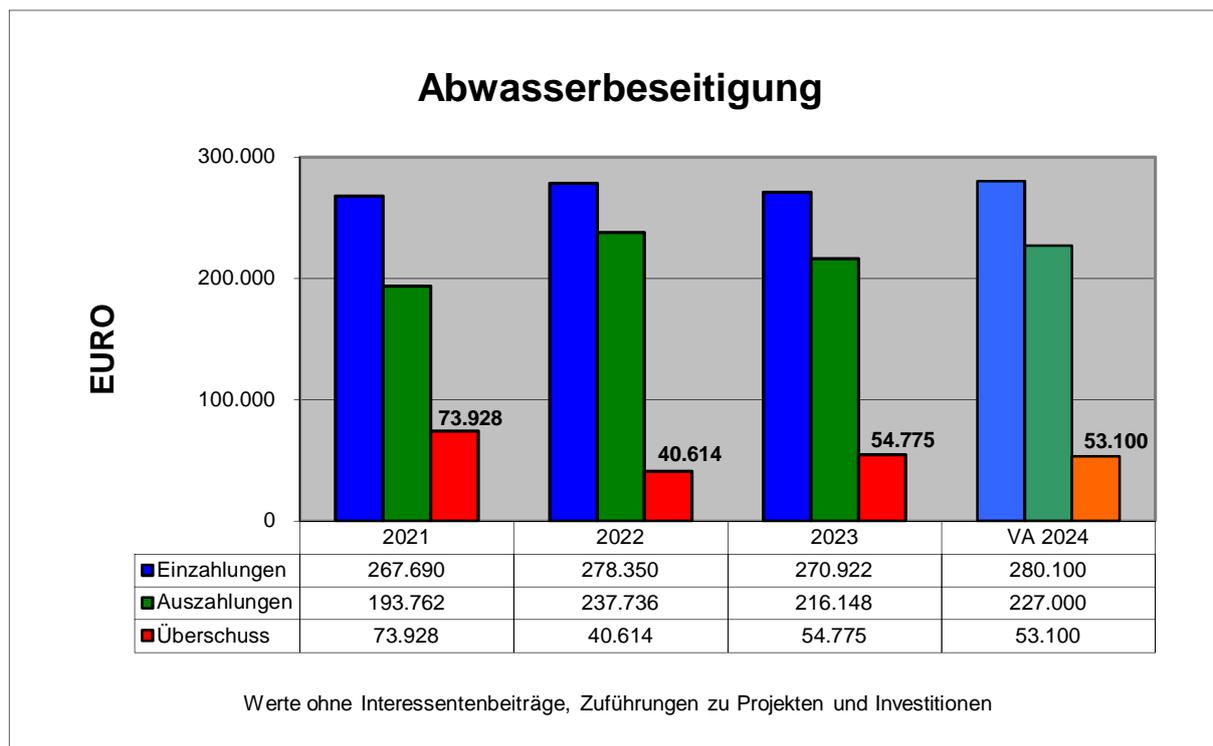
Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat am 1. Juni 2023. Sie umfasst entsprechend den Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 die Tragung der Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen und auch für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden, durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des Objekts. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

Im Rahmen der Errichtung eines Brunnens und Hochbehälters für die Wasserversorgungsanlage beschloss der Gemeinderat am 24. März 2022 mit den ehemaligen Grundstückseigentümern eine privatrechtliche Vereinbarung. Diese umfasste die gemeindeseitige Kostenübernahme für die Errichtung eines Wasseranschlusses und bei diesem die kostenfreie Bereitstellung einer jährlichen Wassermenge von 250 m³.

Die Vereinbarung zur gemeindeseitigen Kostenübernahme für die Errichtung einer Anschlussleitung widersprach den Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 und auch jenen der Wasserleitungsordnung der Gemeinde. Die Vereinbarung über die kostenfreie Bereitstellung einer jährlichen Wassermenge von 250 m³ fand in der Gebührenordnung der Gemeinde keine Deckung.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Kostentragung für die Errichtung von Anschlussleitungen sind zu beachten. Die Wasserbezugsgebühren sind nach den Regelungen der Wassergebührenordnung in Rechnung zu stellen.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt etwa 91 %. Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltungsverbands Mittlere Antiesen eingeleitet.

Die Abwasserbeseitigung erwirtschaftete Überschüsse von 73.928 Euro (2021), 40.614 Euro (2022) und 54.775 Euro (2023). Im Budget 2024 ist wieder ein Überschuss von 53.100 Euro vorgesehen.

Die Gemeinde verfügte 2021 bis 2023 über keine von der Bezirkshauptmannschaft genehmigte Gebührenkalkulation. Zum Voranschlag 2024 bestand keine Gebührenkalkulation.

Nach den Landesvorgaben ist die Gebührenkalkulation jährlich parallel mit dem Voranschlag zu erstellen. Sie bildet die Basis für die Ermittlung von Gebühren und Entgelten. Die Daten sind aus dem Voranschlag zu übernehmen und über die Eingabemaske des EDV-Dienstleisters einzugeben. Dies bringt die wichtige Erkenntnis, wie hoch die Benützungsgebühren angesetzt werden müssen, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Für den Fall, dass die Gebührenkalkulation einen Kostendeckungsgrad über 100 % ergibt, wird darauf hingewiesen, dass Erträge aus diesem Bereich grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen sind. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen) zu verwenden.

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde, dies entsprechend umzusetzen und im Zweifelsfall – falls die Thematik in einem Verfahren zur Gebührenvorschreibung aufgeworfen wird – vor dem Oö. Landesverwaltungsgerichtshof und den Höchstgerichten bzw. bei einer allfälligen Prüfung durch den Rechnungshof zu rechtfertigen.

Für landwirtschaftliche Objekte bestanden keine Genehmigungen der Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

In der vom Gemeinderat am 15. September 2005 beschlossenen Kanalordnung ist geregelt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objekts verpflichtet ist.

Im Prüfungszeitraum waren keine von der Gemeinde entgegen diesen Regelungen erfolgte Kostenübernahmen festzustellen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung ergab keine Beanstandungen.

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 17. November 2016. In weiterer Folge vorgenommene Anpassungen der Gebührensätze erfolgten im Rahmen der Beschlussfassung der Voranschläge und der Hebesätze.

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die m² der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Für die Gebührenberechnung besteht eine degressive Regelung. Die Gebührensätze stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	2024
Bis 200 m ²	21,77	22,40	24,51	26,22
Über 201 m ²	14,10	14,50	15,87	16,98
Mindestgebühr	3.465	3.565	3.901	4.174

In der Gebührenordnung fehlt eine Regelung für die Verrechnung des 201. Quadratmeters der Bemessungsgrundlage.

Die Gebührenordnung ist anzupassen.

Die Mindestgebühren, die eine Fläche von etwa 160 m² abdecken und deren Vorschreibung auch bei Anschluss unbebauter Grundstücke vorgesehen ist, entsprachen den Mindesttrichsätzen des Landes OÖ.

Der Gemeinderat beschloss am 23. Juni 2022 für einen örtlichen Gewerbebetrieb eine Ermäßigung der Kanalanschlussgebühren. Die Sonderregelungen betrafen Ermäßigungen für Betriebs- und Lagerflächen bis 2.000 m² um 50 %, von 2.000 m² bis 3.000 m² um 60 % und über 3.000 m² um 70 %.

Die Gebührenermäßigung fand in der Gebührenordnung der Gemeinde keine Deckung. Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und -schuldner über den Inhalt der Abgabenschuld – etwa auch über den teilweisen Verzicht auf die Abgabensforderung – sind nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ohne abgabenrechtliche Bedeutung und hat daher die Vorschreibung rein nach den gesetzlichen Bestimmungen (zB der geltenden Gebührenordnung) zu erfolgen. Nach der Rechtsprechung ist eine solche privatrechtliche Vereinbarung unzulässig. Es steht der Gemeinde jedoch frei, in ihre Gebührenordnung eine solche, für alle derartigen Fälle anwendbare Regelung aufzunehmen.

Entgegen den nach der Gebührenordnung errechneten Gebühren von 27.340 Euro gelangten nur 13.138 Euro zur Vorschreibung (jeweils exkl. MwSt).

Die Kanalanschlussgebühren sind laut der Gebührenordnung zu berechnen und vorzuschreiben. Es ist eine Gebührenaufrollung vorzunehmen.

Kanalbenutzungsgebühr (exkl. MwSt)

Die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt bei einem bestehenden Anschluss an die Wasserversorgungsanlage nach dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch.

In allen anderen Fällen erfolgt die Gebührenberechnung nach Belastungseinheiten (BE), wobei je BE eine jährliche Wassermenge von 40 m³ zur Verrechnung gelangt.

Für einen ständigen Bewohner ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Berücksichtigung von 0,50 BE und darüber von 1 BE vorgesehen.

Die Gebührenermäßigung von 50 % für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist sachlich nicht gerechtfertigt. Das Land OÖ vertritt die Ansicht, dass Gebührenermäßigungen nur denkbar sind für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder für Personen, die nicht das ganze Jahr über in der Gemeinde wohnen.

Auf diesen Sachverhalt wies das Land OÖ bereits 2016 im Zuge der Verordnungsprüfung zur Kanalgebührenordnung hin. Durch die Gemeinde erfolgte jedoch bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau keine Anpassung der Gebührenordnung.

Die Gebührenordnung ist anzupassen.

Die Benutzungsgebühren je m³ betragen 3,99 Euro (2021), 4,11 Euro (2022 und 2023) und 4,31 Euro (2024).

Die Gebührensätze entsprachen 2021 bis 2023 den Mindestvorgaben des Landes OÖ. Der Gebührensatz 2024 lag über dem Mindesttrichsatz von 4,11 Euro je m³.

Die Gebührenordnung sieht bei Messung mittels Zähler nur für unbewohnte Objekte die Verrechnung einer vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Grundgebühr vor. Sie beträgt jährlich 100 Euro.

Das Land OÖ empfiehlt, in den Gebührenordnungen für alle Objekte mit eingebautem Wasserzähler eine Mindestbenutzungs- oder Grundgebühr mit einem jährlichen Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ je Anschluss vorzusehen.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung abzuändern.

Für einen Lebensmittelbetrieb, bei dem im Produktionsprozess ein Großteil des aus der Versorgungsanlage bezogenen Wassers verdunstet und dieses somit nicht in die Abwasserbehandlungsanlage gelangt, beschloss der Gemeindevorstand für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren am 20. Jänner 2024 eine Sonderregelung und -vereinbarung.

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Form der Berechnung der Kanalgebühren liegt nicht beim Gemeindevorstand, sondern beim Gemeinderat. Nach der Rechtsprechung sind privatrechtliche Vereinbarungen im Abgabenrecht nur dann zulässig, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen. Weder das Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 noch das Finanzausgleichsgesetz 2024 sehen eine solche Ermächtigung vor. Grundsätzlich sind alle Benutzungsgebühren nach den Regelungen der Gebührenordnung vorzuschreiben. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, in der Gebührenordnung Sonderregelungen vorzusehen.

Der Gemeinderat ist mit dieser Thematik zu befassen. Alle Regelungen für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren sind in der Gebührenordnung zu verankern.

Der Gemeindevorstand beschloss am 25. März 2021 die teilweise Erlassung von Kanalbenützungsgebühren von 300 Euro. Diesem Beschluss lag ein Ansuchen des Abgabepflichtigen zugrunde, in dem er einen durch ein technisches Gebrechen am Warmwasserboiler aufgetretenen erhöhten Wasserverbrauch dokumentierte. Im Vorfeld der Beschlussfassung erfolgte keine Prüfung dahingehend, ob das Wasser in die öffentliche Kanalisation eingeflossen war.

Zur Berechnung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren wird auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, Zl. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, Zl. 450005/19/ER/PP, verwiesen. Demnach ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für eine Fehlmenge an Wasser, die nicht in den Kanal einfließt, keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Anders stellt es sich für die Wasserbezugsgebühr dar. Das durch den Zähler geflossene Wasser ist in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Abnehmers übergegangen. Damit gilt es als verbraucht und bildet diese Menge die Grundlage für die Gebührenberechnung. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das bezogene Wasser letztlich ungenützt blieb. Das Wasser wurde demnach auch dann verbraucht, wenn aufgrund eines technischen Gebrechens Wasseraustritte nach dem Wasserzähler vorlagen.

Vor der Erlassung der Kanalbenützungsgebühren wäre zu prüfen gewesen, ob das Wasser in die öffentliche Kanalisation eingeflossen war. Nur bei nachweislicher Nichteinleitung hätte die Kanalbenützungsgebühr erlassen werden können.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

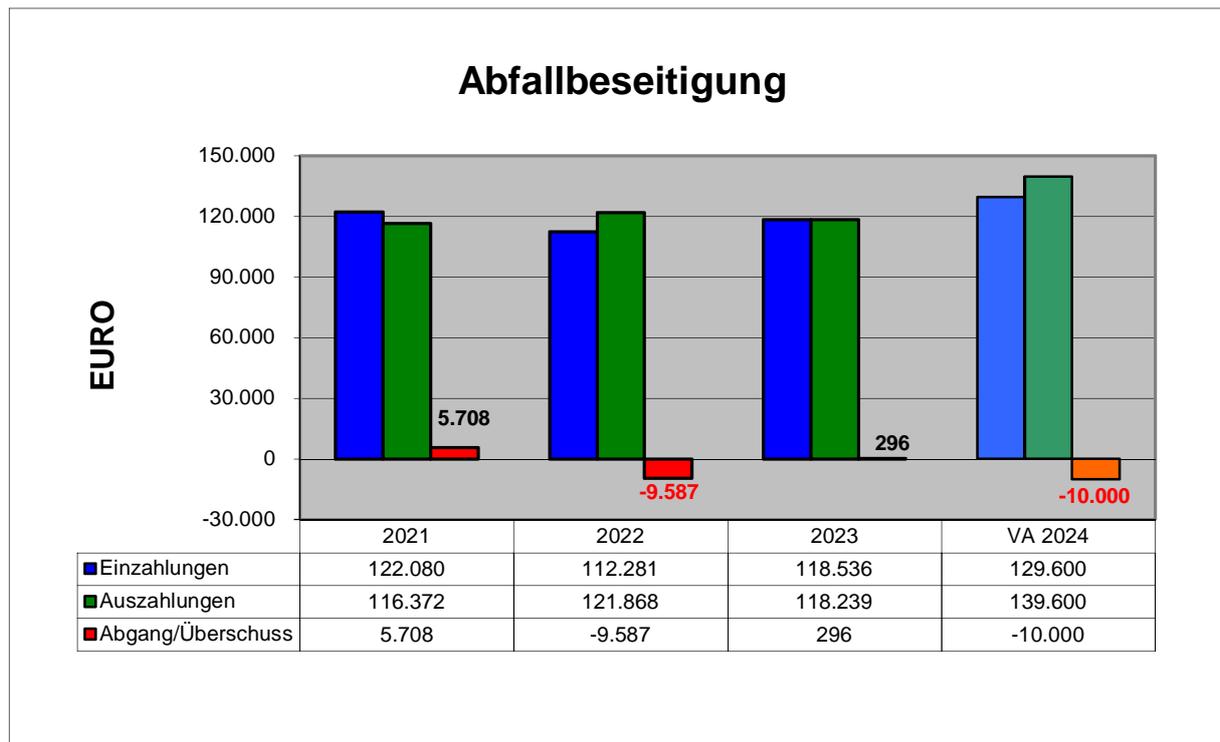
Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt)

Für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigung für angeschlossene unbebaute Grundstücke enthält die Gebührenordnung Regelungen für die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr. Diese betrug seit 2017 einheitlich für alle Grundstücke jährlich 50 Euro.

Die Bereitstellungsgebühr stellt sich als niedrig dar. Es wird als angemessen erachtet, in der Gebührenordnung eine Gebühr je m² der Grundfläche vorzusehen und den Gebührensatz an den Erhaltungsbeitrag anzupassen.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung abzuändern.

Abfallbeseitigung



Die Abfallgebarung wies im Finanzierungshaushalt Überschüsse von 5.708 Euro (2021) und 296 Euro (2023) aus. Dem entgegen verlief das Jahr 2022 defizitär mit 9.587 Euro. Auch im Budget 2024 ist ein Defizit von 10.000 Euro vorgesehen.

Im Ergebnishaushalt stellte sich nur das Jahr 2022 mit 1.871 Euro positiv dar. Die Jahre 2021 und 2023 wiesen Fehlbeträge von 9.863 Euro und 7.699 Euro aus. Ein Fehlbetrag von 10.400 Euro ist auch für 2024 budgetiert.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung zumindest auszahlungsdeckend geführt werden.

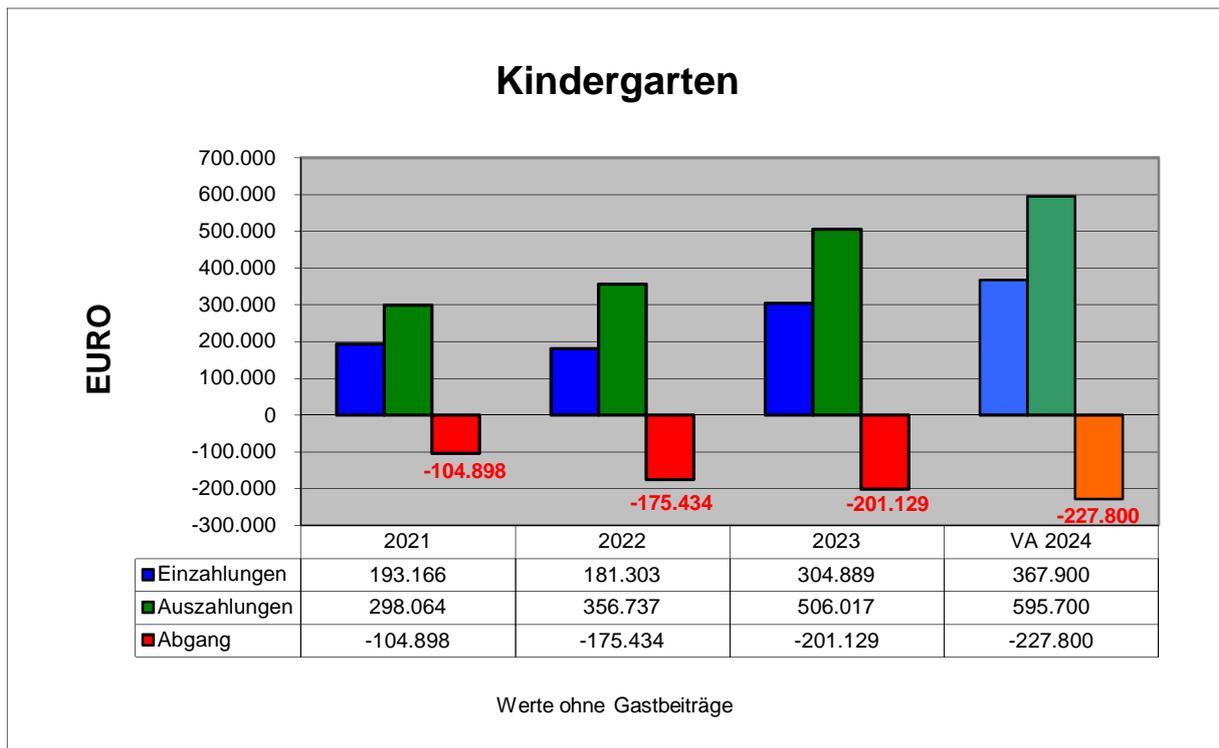
Die Landesvorgaben sollten beachtet werden.

Eine Abfallordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2023. Laut dieser wird in einigen Teilen des Gemeindegebiets ein fixes 4-wöchentliches Abholintervall und außerhalb davon wahlweise ein 2- oder 4-wöchentliches Abholintervall angeboten.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 15. Dezember 2011. Die letztmalige Gebührenanhebung erfolgte am 14. Dezember 2023 im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlags und der Hebesätze für 2024.

Die Restabfallgebühren (inkl. MwSt) gliedern sich in ein Grundentgelt und ein Entgelt je Abholung. Das Grundentgelt beträgt jährlich 14 Euro je Haushalt. Das Entgelt je Abholung liegt beispielsweise für eine 90-Liter-Tonne inkl. Biotonne auch bei 14 Euro.

Kindergarten



Der Kindergarten ist im Arbeitsjahr 2023/24 von Montag bis Freitag ab 07:00 Uhr geöffnet, wobei ein Frühdienst (Randzeit) ab 06:45 Uhr eingerichtet ist. Die Schließung erfolgt von Montag bis Donnerstag um 16:30 Uhr und am Freitag um 13:00 Uhr.

Die Kinder- und Gruppenzahlen haben sich wie folgt entwickelt (Referenzzeitraum Oktober):

Saison	Gruppen	Regel- kinder	Integrations- kinder	Summe	Zulässige Kinderzahl
2020/21	3	48	-	48	69
2021/22	3	53	-	53	69
2022/23	4	64	2	66	84
2023/24	4	71	2	73	84

Das Betriebsdefizit stieg von 104.898 Euro (2021) auf 175.434 Euro (2022) und 201.129 Euro (2023). Für 2024 ist ein weiterer Anstieg auf 227.800 Euro budgetiert. Der gravierende Defizitanstieg 2022 war nicht zuletzt bedingt durch die Installierung der 4. Betreuungsgruppe.

Die Subventionsquote je Kind betrug 2.106 Euro (2021), 3.039 Euro (2022) und 2.934 Euro (2023). Je Gruppe errechneten sich Subventionsquoten von 34.966 Euro (2021), 52.156 Euro (2022) und 50.282 Euro (2023).

Die Subventionsquoten 2022 und 2023 bewegten sich auf erhöhtem Niveau. Diesen stand zuletzt im Jahr 2023 ein Landesrichtwert von 42.200 Euro je Gruppe gegenüber.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und umzusetzen.

Der Materialbeitrag (Werkbeitrag) betrug im Prüfungszeitraum jährlich 90 Euro je Kind.

Gemäß § 13 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ist die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Es bestanden keine Aufzeichnungen zur widmungsgemäßen Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge).

Die gesetzlichen Vorgaben zum Materialbeitrag (Werkbeitrag) sind zu beachten.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten ist an ein Busunternehmen ausgelagert. Die Busbegleitung obliegt den pädagogischen Assistenzkräften des Kindergartens, die für diese Tätigkeit im Arbeitsjahr 2023/24 wöchentlich 12,50 Stunden aufwenden.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

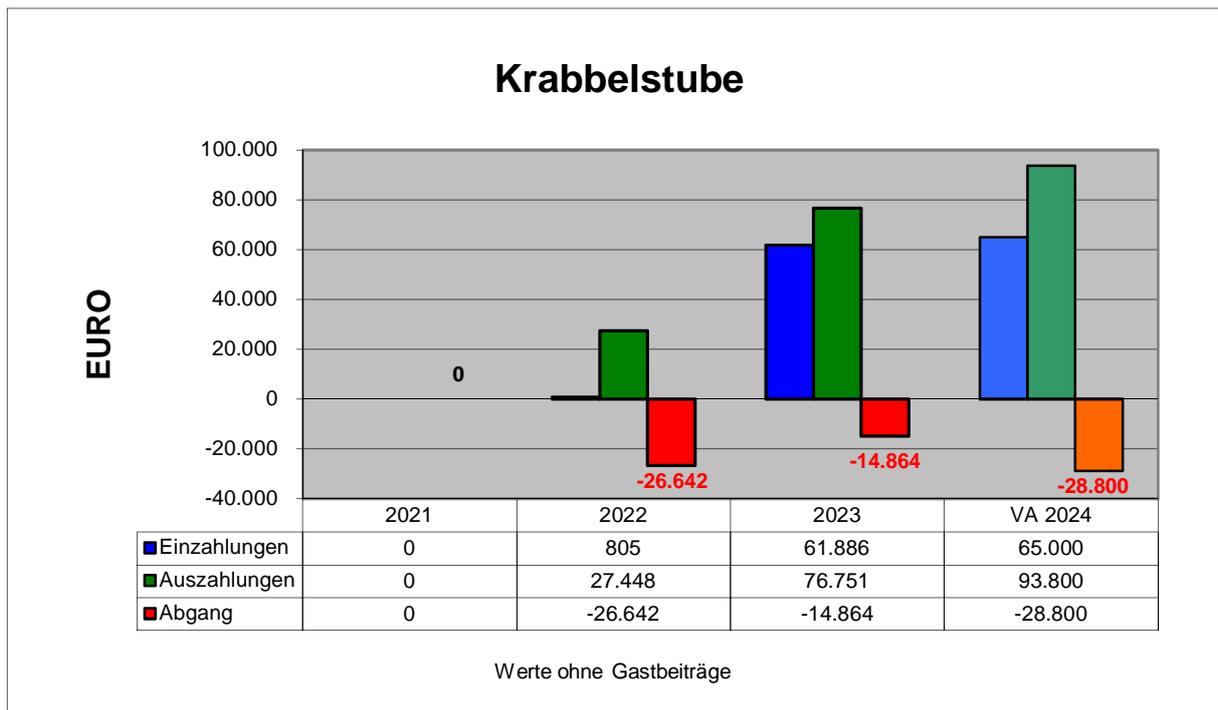
Jahr	2021	2022	2023
Transportkosten	13.441	17.240	19.416
Personalkosten Busbegleitung	4.985	11.738	12.916
Summe Auszahlungen	18.426	28.978	32.332
Elternbeiträge	2.216	1.699	2.408
Landesbeiträge	7.613	11.812	12.944
Summe Einzahlungen	9.829	13.511	15.352
Netto-Belastung	8.597	15.467	16.980

Bei Gegenüberstellung der Lohnkosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge für die Busbegleitung ergaben sich Netto-Auszahlungen von 2.769 Euro (2021), 10.039 Euro (2022) und 10.508 Euro (2023).

Der Elternbeitrag (inkl. MwSt) lag 2021 bis 2023 bei 15 Euro je Kind und Monat, bevor mit Beginn 2024 eine Anhebung auf 25 Euro je Kind und Monat erfolgte.

Der Elternbeitrag 2024 entspricht den Mindestempfehlungen des Landes OÖ. Der auszahlungsdeckende Elternbeitrag wäre zuletzt im Jahr 2023 jedoch bei monatlich 71 Euro gelegen.

Krabbelstube



Die Betreuung der Kleinkinder erfolgte bis zum Ende des Arbeitsjahres 2021/22 durch einen landesweit tätigen Betreuungsverein in einem Kindernest. Die betreffenden Auszahlungen waren unter dem Ansatz 4390 dargestellt (2021 von 14.447 Euro und 2022 von 21.548 Euro).

Ab dem Arbeitsjahr 2022/23 installierte die Gemeinde eine Krabbelstube, weshalb die Notwendigkeit des Betriebs eines Kindernests wegfiel.

Die Krabbelstube ist im Arbeitsjahr 2023/24 von Montag bis Freitag jeweils ab 07:00 Uhr geöffnet. Die Schließung erfolgt von Montag bis Mittwoch um 12:15 Uhr und am Donnerstag und Freitag um 12:00 Uhr.

Die Betreuung beschränkte sich auf eine Gruppe mit je 12 Kindern (davon 2 Plätze mit Platzsharing).

Die Krabbelstube wies Fehlbeträge von 26.642 Euro (2022) und von 14.864 Euro (2023) aus. Der erhöhte Wert 2022 stand damit im Zusammenhang, dass die Landesförderung zum laufenden Betrieb von September bis Dezember 2022 erst 2023 zur Auszahlung gelangte. Im Budget 2024 ist ein Fehlbetrag von 28.800 Euro vorgesehen.

Der Umfang der Fehlbeträge kann als akzeptabel eingestuft werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Bauernmuseum

Die Gemeinde verfügt seit 1987 in der Ortschaft Osternach über ein Bauernmuseum. Dieses wird von einem Heimatverein betrieben. Ohne Berücksichtigung der jährlich gewährten Vereinssubvention bezifferten sich die gemeindeseitigen Auszahlungen auf 615 Euro (2021), 595 Euro (2022) und 2.422 Euro (2023).

Zur Nutzungsübertragung an den Verein bestand keine schriftliche Vereinbarung.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen.

Wohnungsvermietung

In der Volksschule befindet sich eine Wohnung mit 19,1 m². Hierzu beschloss der Gemeinderat im September 2021 und im Juni 2023 Mietverträge mit einem Monatszins von netto 136 Euro und 155 Euro.

Die Miete stellte sich bei Vergleich mit den Richtwertmieten als angepasst dar.

Die Entscheidung über die Vergabe zu den Genossenschaftswohnungen der gemeinnützigen Wohnbauträger liegt bei der Gemeinde. In diesem Zusammenhang verrechnete die Gemeinde bei Einreichung eines Ansuchens um eine Wohnungszuteilung eine Kautions von 30 Euro und Bearbeitungsgebühren von 5 Euro. Die Gebühren verblieben der Gemeinde. Die Kautionen behielt die Gemeinde nur dann ein, wenn die Antragsteller eine Wohnungszuteilung nicht annehmen. Die Einzahlungen zu den Bearbeitungsgebühren betragen 65 Euro (2021), 145 Euro (2022) und 245 Euro (2023). Die der Gemeinde verbliebenen Kautionen betragen 210 Euro (2022) und 90 Euro (2023).

Zu den Kautionen und Bearbeitungsgebühren bestanden keine gesetzlichen Deckungen.

Die Verwaltungspraxis zu den Kautionen und Bearbeitungsgebühren ist einzustellen.

Fremdnutzung von Gemeindeobjekten

Für die Fremdnutzung der Mehrzweckhalle, des Sitzungssaals im Amtsgebäude, des Turnsaals im Kindergarten und der Sportanlagen beschloss der Gemeinderat am 14. Dezember 2023 eine Benützung- und eine Tarifordnung.

Die Tarifordnung unterscheidet bei den Nutzungsentgelten teilweise zwischen ortsansässigen und auswärtigen Nutzern. Die Feuerwehren der Gemeinde und die örtliche Pfarre sind von der Entrichtung von Nutzungsentgelten befreit. Es besteht die Möglichkeit des Abschlusses von Sondervereinbarungen. Eine solche beschloss der Gemeinderat am 1. Juni 2023 im Zusammenhang mit einem jährlichen Musikfestival.

Es wird angemerkt, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Nutzer nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässig ist. Die Europäische Union (EU) sieht bei ermäßigten Tarifen eine Diskriminierung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuleben. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Das Land OÖ hat den Gemeinden im Jahr 2017 eine Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen bereitgestellt.

Die Tarifordnung ist in Anlehnung an die Mustertarifordnung des Landes OÖ anzupassen.

Sportplatz

Für die gemeindeeigene Sportanlage (Klubgebäude, Fußballspiel- und -trainingsfeld) besteht kein Mietverhältnis, da der Fußballverein seinen Spielbetrieb eingestellt hat. Die Anlage wird jedoch weiterhin zur allgemeinen Sportausübung genutzt. Fallweise erfolgte auch eine Fremdnutzung, zu der im Prüfungszeitraum Nutzungsentgelte von insgesamt 5.829 Euro lukriert werden konnten. Die Netto-Auszahlungen lagen bei 5.789 Euro (2021), 7.071 Euro (2022) und 4.436 Euro (2023).

Musikheim

Für das gemeindeeigene Musikheim besteht mit einem Verein ein vom Gemeinderat am 8. September 1994 beschlossener Mietvertrag. Der Monatszins beträgt 140 Euro (exkl. MwSt).

Der Mietzins ist an den VPI 1986 gebunden, wobei Änderungen unter 10 % unberücksichtigt bleiben. Die letztmalige Mietzinsanpassung erfolgte im Mai 2013.

Nach der letztmaligen Mietzinsanpassung erreichte der VPI im Dezember 2018 einen Erhöhungswert von mehr als 10 %. Trotz dieses Umstandes erfolgte keine Mietzinsanpassung. Bis zum Prüfungszeitpunkt erhöhte sich der VPI um 37,1 %, woraus sich ein Mietzins von 192 Euro (exkl. MwSt) errechnet.

Der Mietzins ist entsprechend den vertraglichen Regelungen anzuheben.

Es ist geregelt, dass der Verein der Gemeinde 5,5 % der Betriebskosten zu ersetzen hat (Heizung, Strom, Kanal- und Abfallgebühren, Rauchfangkehrer- und Telefonentgelte, Grundsteuer und Versicherungsprämien für das Gebäudeobjekt). Innerhalb des Prüfungszeitraums betragen die monatlich entrichteten Betriebskosten 55 Euro (exkl. MwSt).

Die Abrechnung der jährlichen Betriebskosten erfolgte letztmalig zum Jahr 2019. In den Abrechnungen berücksichtigte die Gemeinde die Kanal- und Wassergebühren, die Grundsteuer, die Versicherungsprämien und die gesetzliche Verwaltungskostenpauschale. Entgegen den Regelungen im Mietvertrag erfolgte jedoch keine Berücksichtigung der Kosten für Heizung, Strom, den Rauchfangkehrer und Telefon.

Die Betriebskosten sind jährlich entsprechend der vertraglichen Regelung abzurechnen. Es ist eine Aufrollung vorzunehmen.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten gänzlich vom Verein getragen werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik befassen.

In den Rechenwerken der Gemeinde erfolgte unter dem Haushaltsansatz 3220 (Musikheim) nur die Darstellung der Einzahlungen aus Miete und Betriebskosten und der Auszahlungen an Vereinssubventionen. Die Kosten für den laufenden Betrieb des Musikheims lastete die Gemeinde dem Haushaltsansatz 2110 (Volksschule) an. Diese Vorgehensweise wirkte sich fälschlicherweise auf die den anderen Gemeinden verrechneten Gastschulbeiträge aus.

Die mit dem Betrieb des Musikheims im Zusammenhang stehende Gebarung ist gänzlich unter dem Haushaltsansatz 3220 darzustellen. Die Betriebskosten für das Musikheim dürfen in der Berechnung der Gastschulbeiträge für die Volksschule nicht berücksichtigt werden.

Volksschule inkl. Mehrzweckhalle

Die Finanzgebarung der 4-klassig geführten Volksschule inkl. Mehrzweckhalle stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde ohne Berücksichtigung der Gastschulbeiträge nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Einzahlungen	1.970	6.642	18.288
Auszahlungen	111.230	120.854	116.234
Fehlbetrag insgesamt	109.260	114.212	97.946
Fehlbetrag je Schüler	1.505	1.586	1.376

Große Teile der Gesamtauszahlungen betrafen mit durchschnittlich 39.150 Euro die Personalkosten inkl. Vergütungsleistungen für die Bauhofmitarbeiter, 17.550 Euro die Heizkosten und 14.777 Euro Instandhaltungsmaßnahmen.

Die Fehlbeträge je Schüler bewegten sich im Vergleich mit anderen Schulen auf erhöhtem Niveau.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungverbesserung auszuloten und umzusetzen.

Die Einzahlungen aus den anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Gastschulbeiträgen betragen 20.528 Euro (2021), 18.904 Euro (2022) und 22.992 Euro (2023).

Die Vorschriften für die Gastschulbeiträge wiesen Mängel auf. Die Gemeinde berücksichtigte bei der Berechnung die den anderen Gemeinden entrichteten Gastschulbeiträge. Bei der Vorschrift 2023 unterblieb zusätzlich die Berücksichtigung der Kostenersätze laut Epidemiegesezt 1950 und der laufenden Eingänge zur schulischen Nachmittagsbetreuung.

Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschrift der Gastschulbeiträge zu achten.

Es erfolgte auch eine Überprüfung der 2023 von anderen Gemeinden für Volks-, Mittel-, Polytechnische und Sonderschulen in Rechnung gestellten Gastschulbeiträge. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung der Volksschüler war bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 an einen landesweit tätigen Betreuungsverein ausgelagert. Die Darstellung der betreffenden Auszahlungen erfolgte unter dem Ansatz 4390 (2021 von 16.745 Euro und 2022 von 15.794 Euro).

Ab dem Schuljahr 2022/23 entfiel durch die Einführung der Ganztageschule diese Form der ausgelagerten Betreuung. Nun besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Betreuung des schulischen Teils liegt beim Lehrpersonal und des Freizeitbereichs bei einer mit 37,5 % beschäftigten Gemeindebediensteten.

Das Betreuungsangebot nahmen 2022/23 und 2023/24 je 26 Schüler in Anspruch.

Eine Tarifordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 9. Februar 2023. Sie umfasst an wertgesicherten Elternbeiträgen je Monat bei wöchentlicher Inanspruchnahme von 1 Stunde 7 Euro, 1 Tag 30 Euro, 2 Tagen 50 Euro, 3 Tagen 70 Euro und 4 Tagen 90 Euro. Daneben ist die Verrechnung von Materialbeiträgen (Werkbeiträgen) von 10 Euro je Semester vorgesehen.

Der Geldbedarf der Gemeinde bezifferte sich für den laufenden Betrieb auf 4.558 Euro (2022) und 17.590 Euro (2023).

Gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz ist der Personalaufwand, der einem Schulerhalter für den Freizeitbereich durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht, förderbar (jährlich mit bis zu 9.000 Euro je Gruppe). Das Ansuchen ist beim Land OÖ bis spätestens 10. September nach Ablauf des Schuljahres einzubringen.

Für das Schuljahr 2022/23 reichte die Gemeinde ein Ansuchen ein, jedoch fälschlicherweise nicht für die schulische Nachmittagsbetreuung, sondern für die Beaufsichtigung der Volksschüler in der Früh vor Schulbeginn und in der Mittagspause. Aus diesem Grunde erhielt die Gemeinde mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 eine ablehnende Erledigung.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten die Möglichkeiten der Lukrierung von Fördermitteln für die schulische Nachmittagsbetreuung ausgeschöpft werden.

Mittagsausspeisung

Für den Kindergarten und die Volksschule inkl. schulische Nachmittagsbetreuung bot die Gemeinde die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Mittagsverköstigung an. Der Essensbezug erfolgte von einem örtlichen Dienstleister. Die Gemeinde verrechnete den Essenteilnehmern den vom Dienstleister in Rechnung gestellten Portionspreis. Die Kosten für die Essenslieferung verblieben der Gemeinde. Diese an eine Privatperson ausgelagerte Dienstleistung entschädigte die Gemeinde mit 10 Euro je Transport. Daraus resultierten zuletzt im Jahr 2023 Auszahlungen von 1.385 Euro.

Zu den Essenslieferungen bestand zwischen dem Bürgermeister und der Privatperson eine mündliche Vereinbarung. Den Auszahlungen lag keine Rechnung des Dienstleisters zugrunde, sondern erfolgte diese durch die Gemeindekasse haushaltswirksam in bar nach der Anzahl der getätigten Fahrten.

Im Sinne der Rechtssicherheit ist für den Essenstransport eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Den Auszahlungen der Transportkosten sind Rechnungen des Dienstleisters, aus denen die Art der Leistung und die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde hervorgehen, zugrunde zu legen.

Die Darstellung der Auszahlungen für den Essensankauf und der Einzahlungen an Essensentgelten erfolgte in den Rechenwerken der Gemeinde unter der Verwahrungsgelddarstellung.

Die Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem Essensankauf und -verkauf sind haushaltswirksam darzustellen. Es wird empfohlen, die gesamte Gebarung der Mittagsausspeisung unter dem Ansatz 2320 darzustellen.

Interessentenbeiträge

Anhand den von der Gemeinde in den Jahren 2019 bis 2023 ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge und der Wasser- und Kanalanschlussgebühren.

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde. Die Berechnung und Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren erfolgte nach den Gebührenordnungen der Gemeinde.

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Anhand den im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmeten, jedoch nicht bebauten Grundstücken erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde sowie die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Gleichzeitig erfolgte auch eine Überprüfung zur Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage.

Der Berechnung und Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde lagen die Einheitssätze laut der zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011 zugrunde.

Die Berechnung und Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage erfolgte nach den Einheitssätzen laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994. Sie betragen 73 Cent pro m² für die Wasserversorgungs- und 1,45 Euro pro m² für die Abwasserbeseitigungsanlage (Ausnahmen 36 Cent und 73 Cent pro m² für Grundstücke in den Widmungen gemischte Baugebiete, Betriebsbaugebiete, Industriegebiete und Ländeflächen).

Auch die Berechnung und Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge erfolgte nach den Vorgaben laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994. Die Erhaltungsbeiträge betragen ab 2016 für die Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro m² und für die Abwasserbeseitigungsanlage 24 Cent pro m².

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Gemeinden sind gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m² anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Aufgrund dieser Ermächtigung beschloss der Gemeinderat am 14. Dezember 2023 die Anhebung der Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage auf 22 Cent je m² und die Abwasserbeseitigungsanlage auf 48 Cent je m². Hierzu war zum Prüfungszeitpunkt die Verordnungsprüfung des Landes OÖ anhängig.

Infrastrukturkostenbeiträge

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

Der Gemeinderat beschloss bis zum Prüfungszeitpunkt in einem Fall (am 24. März 2022) mit einem Grundeigentümer eine Vereinbarung über die Tragung der die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten. Der vorgesehene Kostenbeitrag betrug 8 Euro je m² Grundfläche bzw. insgesamt 30.000 Euro. Davon konnte die Gemeinde 2022 bereits 16.296 Euro vereinnahmen. Zum Rest besteht eine Besicherung durch eine Bankgarantie.

Die Gemeinde konnte keine Unterlagen über die Form der Berechnung der Höhe des Infrastrukturkostenbeitrags bzw. dahingehend vorlegen, ob die Berechnung sämtliche mit der Errichtung der Verkehrsflächen und der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage zu erwartenden Kosten inkludiert.

Nach den gesetzlichen Regelungen können Infrastrukturkostenvereinbarungen für die Grundeigentümer die Verpflichtung zur Tragung der tatsächlichen Herstellungskosten umfassen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit Infrastrukturkostenvereinbarungen gänzlich auszuschöpfen.

Raumordnung – Planungskosten

Gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (zB Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Die Kostentragung für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen lag bei den Widmungswerbern.

Ein Gesamtänderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan und Örtlichen Entwicklungskonzept beschloss der Gemeinderat am 20. September 2021. Das Verfahren zum Flächenwidmungsplan konnte bereits abgeschlossen werden, jenes für das Örtliche Entwicklungskonzept war zum Prüfungszeitpunkt noch im Gange. Der Gemeinde entstanden im Prüfungszeitraum Kosten von insgesamt 4.871 Euro.

Im Rahmen des Gesamtänderungsverfahrens nahm die Gemeinde die Möglichkeit des Abschlusses von Kostenvereinbarungen nicht wahr.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Feuerwehren

Im Pflichtbereich der Gemeinde bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschloss der Gemeinderat letztmalig am 9. Februar 2023.

Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. Der Bestand an Einsatzfahrzeugen stellte sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Ort im Innkreis	KDOF	Kommandofahrzeug	1996
	LFB-A2	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	2008
	TLF	Tanklöschfahrzeug	1927
Osternach	KDOF	Kommandofahrzeug	2003
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2016

In der mittelfristigen Planung ist für die FF Ort im Innkreis der Austausch des KDOF (2024) und des TLF (2027) vorgesehen. Die mittelfristige Planung umfasst für diese Feuerwehr auch Investitionen für die Errichtung einer neuen Zeugstätte.

Der laufende Finanzbedarf für das Feuerwehrwesen (exkl. Darlehenszinsen) stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	VA 2024
Auszahlungen	46.575	23.373	43.966	34.500
Einzahlungen	8.929	0	2.052	1.600
Finanzbedarf gesamt	37.646	23.373	41.914	32.900
Finanzbedarf je Einwohner	24,62	15,29	27,41	21,52

Für die freiwilligen Feuerwehren wird seit 2023 vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando auf Basis des GEP und in Verbindung mit der Struktur der Feuerwehren ein plausibler Finanzbedarf ermittelt.

Die dargestellten Netto-Auszahlungen der Gemeinde bewegten sich innerhalb der Richtwerte.

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 17. November 2016 und eine Feuerwehr-Tarifordnung am 18. März 2024.

Die Einzahlungen aus Entgelten für kostenpflichtige Einsätze bezifferten sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 2.622 Euro.

Landesstraßen

Unter dem Ansatz 6110 Landesstraßen waren Gesamtauszahlungen von 5.566 Euro (2021), 41.396 Euro (2022) und 10.265 Euro (2023) dargestellt. Davon betraf ein Großteil das Projekt der Sanierung des Gehwegs entlang der L 1105 Harter Straße.

Gemäß § 6 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist ein investives Einzelvorhaben eine Maßnahme, die unter anderem der Art nach lediglich vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet.

Das Projekt der Gehwegsanierung erfasste die Gemeinde trotz des Umfangs der aufgelaufenen Kosten fälschlicherweise nicht als investives Einzelvorhaben.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Darstellung investiver Geldbewegungen sind zu beachten.

Nahwärme

Die Zeugstätte der Feuerwehr Osternach ist an eine von einem Dritten betriebene Biomasseheizanlage angeschlossen. Hierzu beschloss der Gemeinderat zuletzt am 24. März 2022 ein Wärmelieferungsübereinkommen. Der Wärmepreis besteht aus einem Grund-, Arbeits- und Messentgelt.

Für die Heizsaison 2022/23 errechnete sich ein Wärmepreis von brutto 176,37 Euro je MWh.

Für Biomasse-Nahwärmeanlagen gab das Land OÖ im Juli 2009 einen Richtwert für einen akzeptablen Wärmepreis bekannt. Bei Berücksichtigung des Index für Energie aus Biomasse lag der Richtwert 2022/23 bei brutto 139,86 Euro je MWh.

Der vom Wärmelieferanten in Rechnung gestellte Wärmepreis lag über dem Landesrichtwert.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Preisverhandlungen zu führen.

Fernwärme

Die Volksschule inkl. die schulische Nachmittagsbetreuung, das Amtsgebäude, der Kindergarten und die Krabbelstube werden über eine Fernwärmanlage beheizt. Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grund-, Arbeits- und Messentgelt zusammen. Die Heizkosten (exkl. MwSt) beliefen sich auf 18.646 Euro (2021), 28.560 Euro (2022) und 30.448 Euro (2023).

Die Gesamt-Wärmepreise lagen 2023 je MWh zwischen 127,43 Euro und 138,93 Euro.

Die Wärmepreise bewegten sich im Vergleich mit dem vom Land OÖ für Biomasse-Nahwärmanlagen empfohlenen Richtwert auf einem akzeptablen Niveau.

Strom

Energielieferverträge (Index-Floater) mit einer Laufzeit von je 1 Jahr beschloss der Gemeinderat innerhalb des Prüfungszeitraums am 14. Dezember 2022 und am 23. Oktober 2023.

Das Land OÖ empfiehlt, die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen zu überprüfen. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Die Vertragsabschlüsse erfolgten ohne Einholung von Vergleichsangeboten.

Die Landesempfehlungen sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

Die Stromkosten verteilen sich auf die nachfolgenden Bereiche (Beträge in Euro):

Bereich	2021	2022	2023	Ø
Straßenbeleuchtung	10.559	10.065	13.006	11.210
Volksschule	3.294	4.645	5.352	4.431
Feuerwehren	3.799	3.305	4.390	3.831
Amtsgebäude	1.769	1.915	2.603	2.096
Wasserversorgung	0	2.228	3.845	2.024
Kindergarten	746	706	4.300	1.917
Sportstätten	1.638	1.585	2.148	1.790
Bauhof	892	1.573	1.872	1.446
Abwasserbeseitigung	928	1.257	680	955
Krabbelstube	0	0	620	206
Ortsplatz	200	277	232	237
Schulische Nachmittagsbetreuung	0	0	360	120
Summe	23.825	27.556	39.408	30.263

Die schrittweise Erhöhung der Energieauszahlungen stand primär im Zusammenhang mit gestiegenen Energiepreisen. Im Jahr 2023 erneuerte die Gemeinde einen Teil der Straßenbeleuchtung mit Investitionen von 219.739 Euro, weshalb davon auszugehen ist, dass sich ab 2024 der Stromverbrauch entsprechend reduzieren wird.

Versicherungen

Die Auszahlungen für die Versicherungsprämien betragen 14.553 Euro (2021), 14.579 Euro (2022) und 16.488 Euro (2023). Daraus errechnete sich ein Durchschnittswert je Einwohner von etwa 10 Euro.

In den letzten 5 Jahren vor dem Zeitpunkt der Gebarungseinschau erfolgte keine unabhängige Versicherungsanalyse. Die Gemeinde verfügte über eine Computer-Sachversicherung (Prämienzahlungen 2023 von insgesamt 466 Euro).

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 Jahre einer fundierten unabhängigen Analyse unterzogen werden. Bei der Computer-Sachversicherung sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse Aufschluss über die Notwendigkeit geben können.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Es sollten mögliche Einsparpotenziale bei der Computer-Sachversicherung erhoben und umgesetzt werden.

Gemeindevertretung

Gemeinderat

Der Gemeinderat trat 2021 bis 2023 jährlich zwischen 5- und 8-mal zusammen. Die gesetzlichen Vorgaben, wenigstens in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten, konnten erfüllt werden.

Gemeindevorstand

Der Bürgermeister berief im Prüfungszeitraum den Gemeindevorstand jährlich zwischen 6- und 12-mal zu Sitzungen ein. Der Gemeindevorstand erfüllte die gesetzlichen Mindestvorgaben der Abhaltung von einer Sitzung im Vierteljahr.

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand unter anderem die Gewährung von Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Daraus ergab sich für den Gemeindevorstand die Zuständigkeit für die Gewährung von Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 1.349 Euro (2021), 1.470 Euro (2022) und 1.756 Euro (2023).

Der Gemeindevorstand beschloss Einzelförderungen am 26. November 2021 von 2.000 Euro, 1.750 Euro und 1.500 Euro, am 5. Dezember 2022 von 2.200 Euro, 2.000 Euro und 1.500 Euro sowie am 4. Dezember 2023 von 1.800 Euro. Die Zuständigkeit für den Beschluss dieser Förderungen wäre beim Gemeinderat gelegen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand beschloss die Gewährung von Subventionen an eine politische Seniorenvereinigung von 350 Euro (2021) und je 400 Euro (2022 und 2023).

Diese Seniorenvereinigung ist als Teil- bzw. Vorfeldorganisation einer politischen Partei zu qualifizieren. Laut dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig.

Förderungen an diese politische Seniorenvereinigungen zur Tätigkeit bei der politischen Willensbildung sind einzustellen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hielt 3 Sitzungen im Jahr 2021 und je 5 Sitzungen in den Jahren 2022 und 2023 ab.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss ist im Jahr 2021 seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die gewährten Bürgermeisterbezüge und Aufwandsentschädigungen für den Vizebürgermeister und die Fraktionsobleute entsprachen den gesetzlichen Regelungen.

Sitzungsgelder

Gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 haben die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat festzulegen. Das Sitzungsgeld ist mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat am 13. Oktober 2021. Das Sitzungsgeld blieb mit 1,2 % des Bürgermeisterbezugs unverändert zur vorher bestandenen Verordnung aus dem Jahr 1998.

Es errechnete sich ein Entgelt je Sitzung von 40,41 Euro (Jänner bis September 2021), 48,60 Euro (Oktober bis Dezember 2021), 49,38 Euro (2022) und 52 Euro (2023).

Die erstatteten Sitzungsgelder betragen 39,54 Euro (2021) und 40 Euro (2022 und 2023). Somit wiesen die ausbezahlten Sitzungsgelder Mängel auf. Zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses am 6. März 2023 gelangte kein Sitzungsgeld zur Auszahlung.

Es ist auf die korrekte Auszahlung der Sitzungsgelder zu achten. Es ist eine Aufrollung vorzunehmen.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die gesetzlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Gesetzlicher Rahmen	8.200	8.800	10.600	4.100	4.400	5.300
Budgetansatz	5.000	5.000	7.100	1.000	600	600
Auszahlungen	1.827	5.174	2.933	0	720	0

Nach den gesetzlichen Regelungen kann die Gemeinde Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit budgetieren.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung dürfen die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben nicht überschritten werden.

Die budgetierten Kreditansätze lagen unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Die getätigten Auszahlungen lagen in den Jahren 2021 und 2023 innerhalb, im Jahr 2022 jedoch über den budgetierten Haushaltsansätzen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Investitionen

Das Investitionsvolumen, das 2021 bis 2023 insgesamt 2.626.571 Euro betrug, verteilte sich auf die nachfolgenden Bereiche (Beträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Wasserversorgung	1.579.797	60
Straßen	263.223	10
Straßenbeleuchtung	219.739	9
Abwasserbeseitigung	160.820	6
Bauhofuhrpark	116.608	5
Schulische Nachmittagsbetreuung	110.519	4
Kindergarten	54.606	2
Krabbelstube	49.867	2
Hochwasserschutz	36.243	1
Feuerwehrwesen	35.149	1
Summe	2.626.571	100

Die Einzahlungen unter den investiven Einzelvorhaben umfassten insgesamt 2.866.857 Euro. Davon entfielen 45 % auf Darlehen, 24 % auf Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse, 18 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung, 8 % auf Interessenten-, Aufschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge und 5 % auf Bundesmittel, Rücklagen und Verkaufserlöse.

Bei den nachfolgenden investiven Einzelvorhaben waren Ende 2023 Salden ausgewiesen (Beträge in Euro):

Ansatz	Vorhaben	Saldo
163600	Zeugstätte FF Ort im Innkreis	-25.320
612700	Straßenbau	2.246
631300	Schutzwasserbau Osternach	10.057
850400	Wasserversorgung Bauabschnitt 05	1.431
850410	Wasserversorgung Lückenschluss Osternach	-2.990
851300	Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 08	-4.556
851400	Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 09	-4.058
Gesamtsaldo		-23.190

Die Zwischenfinanzierung der Fehlbeträge erfolgte durch innere Darlehen (Rücklagen). Die Finanzierung der Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Feststellungen zu den investiven Vorhaben

Zur Sanierung der Abwasserbeseitigung Zone 1 Bauabschnitt 09 beschloss der Gemeinderat am 23. Juni 2022 die Auftragsvergabe über 92.253 Euro (exkl. MwSt). Hierzu bestand nur ein Angebot eines Unternehmens.

Dem Vergabebeschluss ging keine Ausschreibung und Einholung mehrerer Vergleichsangebote voraus. Der Gemeinderat begründete dies damit, dass das betreffende Unternehmen bei einer Ausschreibung des Reinhaltverbandes Mittlere Antiesen für eine Kanalsanierung als Bestbieter hervorging. Daher beschloss der Gemeinderat, basierend auf der dem Verband angebotenen Preisgestaltung, die Projektvergabe an dieses Unternehmen.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit fordert, dass vor der Vergabe von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Vor der Vergabe solcher Aufträge sollten mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Investitionsvorschau

In der mittelfristigen Planung sind im Zeitraum 2024 bis 2028 investive Einzelvorhaben mit einem Gesamtvolumen von 3.416.900 Euro vorgesehen. Davon entfallen 2.796.900 Euro auf das Feuerwehrwesen, 400.000 Euro auf den Straßenbereich, 200.000 Euro auf die Abwasserbeseitigung und 20.000 Euro auf die Spielplätze.

Die Finanzierungsdarstellung weist bei allen Vorhaben über den gesamten Planungszeitraum betrachtet ausgeglichene Salden aus. Für die Finanzierung sind Darlehensaufnahmen von 1.293.400 Euro dargestellt.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 49 %.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Ort im Innkreis ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 21. Juni 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Leiter der Finanzabteilung der Gemeinde Ort im Innkreis die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Ried im Innkreis, im Juli 2024

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Yvonne Weidenholzer